

Kundeninformation Haftpflichtversicherung

- Stand Oktober 2023

Für den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz gelten von den nachstehend aufgeführten Bedingungswerken nur diejenigen, die konkret vereinbart wurden. Welche das sind, bestimmen Sie selbst durch Ihren Versicherungsantrag.

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Belehrung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 VVG über rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Smart (AVB PHV Smart 2022) - Stand 10.2023

Zusatzbedingung Plus-Paket zur Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (ZB PHV Plus 2022) - Stand 10.2023

Zusatzbedingung Weitere Angehörige in der Privat-Haftpflichtversicherung (ZB PHV Weitere Angehörige 2022) - Stand 10.2023

Zusatzbedingung Vermieter-Haftpflicht (ZB PHV Vermieter 2022) - Stand 10.2023

Zusatzbedingung Dienst-Haftpflicht (ZB PHV Dienst 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Hundehalter-HV 2022) - Stand 10.2023

Zusatzbedingung Hundehalter-Haftpflicht (ZB PHV Hund 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Pferdehalter-HV 2022) - Stand 10.2023

Zusatzbedingung Pferdehalter-Haftpflicht (ZB PHV Pferd 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (AVB HuG-HV 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Öltank-Haftpflichtversicherung (AVB Öltank-HV 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB Bauherren-HV 2023) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wassersport-Haftpflichtversicherung (AVB Wassersport-HV 2023) - Stand 10.2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (AVB Jagd-HV 2023) - Stand 10.2023

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung junger Leute (BB Junge Leute 2022) - Stand 10.2023

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung Angehöriger des öffentlichen Dienstes (BB ÖD 2022) - Stand 10.2023

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung nach dem Finanzdienstleistungstarif (BB FDT 2022) - Stand 10.2023

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Singles (BB Single 2022) - Stand 10.2023

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Paaren (BB Paar 2022) - Stand 10.2023

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Alleinerziehenden (BB Alleinerziehende 2022) - Stand 10.2023

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

1. Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll

Lippische Landesbrandversicherung AG
Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
Aktiengesellschaft, Amtsgericht Lemgo HRB 9974
Telefon: 05231 990 - 0
Telefax: 05231 990 - 990
E-Mail: info@lippische.de
Internet: www.lippische.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN: DE33 4765 0130 0000 0103 14 BIC: WELADE3LXXX
Sparkasse Lemgo
IBAN: DE40 4825 0110 0000 0008 10 BIC: WELADED1LEM

2. Auslandsaktivitäten

Die Lippische Landesbrandversicherung AG wird grundsätzlich nur im Raum Lippe tätig. Im Ausland sind keine Vertreter für unser Unternehmen tätig.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist hauptsächlich im Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherungsgeschäft tätig.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln

Für die Versicherungsgeschäfte der Lippische Landesbrandversicherung AG sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung / Anwendbares Recht

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung ergeben sich aus Ihrem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Vertrags-/Tarifbestimmungen, auf die im Antrag Bezug genommen wird, und dem Versicherungsschein, der Ihnen noch geschickt wird. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

6. Gesamtpreis des Versicherungsschutzes / Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung

Den Gesamtpreis Ihres Versicherungsschutzes oder die Einzelpreise gebündelter Versicherungsverträge einschließlich der Versicherungssteuer können Sie Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen, der Ihnen noch geschickt wird. Das gilt auch hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsperioden und zur Fälligkeit Ihres jeweiligen Versicherungsbeitrages.

7. Keine zusätzlichen Kosten

Neben dem jeweiligen Versicherungsbeitrag und der gesetzlichen Versicherungssteuer werden von uns keine weiteren Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder über uns abgeführt.

8. Gültigkeitsdauer der Ihnen ausgehändigten Informationen

Die übergebenen Produktinformationen, Bedingungswerke und die konkret unterbreiteten Angebote bleiben mindestens einen Monat nach deren Aushändigung verbindlich.

9. Zustandekommen des Vertrages / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und unsere Annahme zustande. Spätestens angenommen ist der Antrag, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort von dem Zeitpunkt an, den Sie gewählt haben.

Unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beträgt Ihre Antragsbindefrist 14 Tage ab Zugang beim Versicherer.

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1:

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und Besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbedingungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (gilt nicht bei gewerblichen Versicherungsprodukten),
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugeworfen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Lippische Landesbrandversicherung AG

Simon-August-Straße 2

32756 Detmold

Telefax: 05231 990 - 990

E-Mail: info@lippische.de

Internet: www.lippische.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit - je nach vereinbarter Zahlungsperiode - 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1) die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3) die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4) die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5) den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 7) die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 8) Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 9) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10) a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages
- 11) Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 12) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 13) das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 14) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 15) einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 16) Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Laufzeit können Sie Ihrem Antrag oder dem daraufhin ausgestellten Versicherungsschein entnehmen.

12. Kündigungsrecht

Jeder Versicherungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei Kraftfahrtversicherungen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat zum nächsten Ablauf. Weitere Kündigungsrechte können sich bei einer Beitrags- oder Bedingungsanpassung oder im Schadenfall ergeben. Näheres dazu nennen Ihnen die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Geschäftsgebiet

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist vornehmlich im Raum Lippe tätig.

14. Geschäftssprache

Sämtliche Produktinformationen und Vertragsbestimmungen, alle allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Kundeninformationen werden nur in deutscher Sprache kommuniziert.

15. Alternative Streitbeilegung

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., einer anerkannten Streitbeilegungsinstanz nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die Verbrauchern neben dem allgemeinen Rechtsweg jederzeit zur kostenfreien Beschwerdeführung offen steht. Die Kontaktdaten des Ombudsmann lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000; Internet: www.versicherungsombudsmann.de

16. Aufsichtsrechtliche Beschwerdemöglichkeit

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 4108 - 0; Telefax: 0228 4108 - 1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internet: www.bafin.de

Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie den vereinbarten Beitrag zahlen.

Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis zum Versicherungsbeginn, zur Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Hinweis zur Fälligkeit der Zahlung bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der fälligen Beiträge erteilt haben, müssen Sie anstelle der Beitragszahlung sicherstellen, dass wir den Beitrag rechtzeitig vom Konto abbuchen können. Sorgen Sie daher bitte für die erforderliche Deckung.

Belehrung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 VVG über rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Für den Fall, dass Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz erteilt wurde, tritt dieser rückwirkend außer Kraft, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug geraten sind.

Dies ist der Fall, wenn Sie den genannten Beitrag nicht bis zu dem für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen genannten Fälligkeitszeitpunkt, d. h. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.

Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Was sollte ich zur Laufzeit des Vertrages und zu den Kündigungsbedingungen wissen?

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-) Jahres kündigen.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist ist für beide Parteien in allen Fällen gleich. Sie darf nicht weniger als einen und nicht mehr als drei Monate betragen. Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Wann beginnen die Versicherung und der Versicherungsschutz?

Der Gesetzgeber spricht im Vertragsrecht vom Angebot und von der Annahme, von den beiden Willenserklärungen, die übereinstimmen müssen. Das heißt, Sie stellen einen Antrag auf Versicherungsschutz. Den prüfen wir und bestätigen Ihnen die Annahme mit einem Versicherungsschein, wenn „alles in Ordnung“ ist.

Der Versicherungsschutz ist hiervon unabhängig und beginnt zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist aber, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt haben. Es sei denn, Sie haben uns ermächtigt, abzubuchen.

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß überprüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag und ggf. in den Antragsanlagen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Lippische Landesbrandversicherung AG, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold schriftlich nachzuholen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren können, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird.

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, sodass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Provinzial Versicherung AG, die Provinzial Nord Brandkasse AG, die Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG, die Lippische Landesbrandversicherung AG und die Provinzial NordWest Lebensversicherung AG, die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:
Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft
Hausanschrift: Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Tel. +49 211 978-0
service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Tel. +49 431 603-9970
Fax +49 431 603-1115
service@provinzial.de

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG
Lippische Landesbrandversicherung AG
Hausanschrift: Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
Tel. +49 5231 990-0
service@lippische.de

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hausanschrift: Kleiner Burstah 6-10, 20457 Hamburg
Tel. +49 40 30904-9191
Fax +49 40 30904-9000

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:
Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Hausanschrift: Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Tel. +49 431 603-9970
Fax +49 431 603-1115
service@provinzial.de

Für Kunden der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG:
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
Hausanschrift: Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Telefon: +49 211 978-1777
service@provinzial.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter: datenschutz@provinzial.de, bzw. für die Lippische Landesbrandversicherung AG auch unter datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus haben sich unsere Unternehmen auf den Verhaltenskodex der deutschen Versicherungswirtschaft (Code of Conduct) verpflichtet, der die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisiert.

Diese können Sie im Internet über folgende Links abrufen:

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG:
www.lippische.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:
www.provinzial-konzern.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG:
www.provinzial.com/datenschutz

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den **Abschluss** des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur **Durchführung** des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll,
- zur postalischen Werbung - insbesondere durch unsere Vermittler - für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner,
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Um die Werbeansprache zu individualisieren segmentieren wir typische Kundengruppen, die sich in Bezug auf ihre Erwartungshaltung z. B. zu Preis, Service, Betreuung und Umgang mit digitalen Medien grundlegend unterscheiden. Diese Kundengruppen (Segmente) weisen in Bezug auf ihre konkreten Lebensumstände wie z. B. Alter und Wohnort spezifische Gemeinsamkeiten (Profile) auf. Unsere Kenntnisse zu diesen Profilen wenden wir auch auf unsere Bestandskunden an, um diesen bedarfsgerechte und an ihre persönlichen Ansprüche angepasste Produktinformationen zukommen lassen zu können. Hierbei berücksichtigen wir ebenso Informationen zu bestehenden Verträgen mit einer oder mehrerer unserer Konzerngesellschaften und verknüpfen diese unternehmensübergreifend innerhalb des Provinzial Konzerns zum Zweck der interessengerechten Werbeansprache. Zudem nutzen wir entsprechende Daten in pseudonymisierter Form, um die jeweiligen Systeme und Algorithmen zu trainieren und automatisch zu verbessern. Ebenso werden entsprechende Daten in pseudonymisierter Form genutzt, um die Reichweite und den Erfolg von Werbekampagnen durch Erstellung aggregierter Auswertungen ohne Personenbezug zu messen. Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten) erfolgt nicht.

Sollten einzelne werbliche Maßnahmen eine gesonderte Einwilligung erfordern, erfolgt die Verarbeitung auf Basis der Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 lit a DSGVO). Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Kundensegmentierung, Bildung von Werbeprofilen und die werbliche Ansprache unter Einbeziehung weitergehender Daten (z. B. Informationen, die im Rahmen der Nutzung digitaler Dienste der Provinzial erhoben wurden).

Die werbliche Ansprache für Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner in elektronischer Form erfolgt auf Basis einer zuvor erteilten Einwilligung, soweit eine solche erforderlich ist. Sie können der Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken des Direktmarketings einschließlich der zuvor beschriebenen zusätzlichen und ggf. auch auf eine Einwilligung gestützten werblichen Maßnahmen jederzeit widersprechen. Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wir weisen darauf hin, dass wir bei einem Widerspruch gegen die interessengerechte Werbeansprache entsprechende werbliche Produktinformationen nicht mehr oder nur noch in begrenztem Umfang bereitstellen können. Die Verarbeitung auf Basis anderer Erlaubnistatbestände (z. B. zur Vertragserfüllung) sowie anderer ggf. abgegebener Einwilligungen bleibt unberührt.

Wenn Sie uns hierzu eine Einwilligung erteilt haben, zeichnen wir Telefongespräche auf, die Sie mit unseren Service-Mitarbeitern führen, um diese für Schulungszwecke und Qualitätssicherungszwecke auswerten zu können. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO in Verbindung mit Ihrer Einwilligung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Dies kann auch Auszüge der Ergebnisse der zuvor beschriebenen Kundensegmentierung umfassen, um eine bedarfsgerechte und an die persönliche Ansprache des Kunden angepasste Beratung zu ermöglichen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch für Zwecke des Direktmarketings und damit zusammenhängender Kundensegmentierung und Werbeprofilings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Soweit die Unternehmen der Unternehmensgruppe personenbezogene Daten als gemeinsam Verantwortliche i. S. d. Art. 26 DS-GVO verarbeiten, schließen die beteiligten Unternehmen eine Vereinbarung, in der sie ihre jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben regeln. Die Verantwortlichen stellen Betroffenen das Wesentliche dieser Vereinbarung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sowie Anfragen zur Geltendmachung von Betroffenenansprüchen richten Sie bitte an die oben angegebenen Kontaktdaten.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

Für Kunden der Provinzial Versicherung AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Nord Brandkasse AG:
www.provinzial.de/datenschutz

Für Kunden der Lippische Landesbrandversicherung AG:
www.lippische.de/datenschutz

Für Kunden der Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG:
www.hamburger-feuerkasse.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial NordWest Lebensversicherung AG:
www.provinzial-konzern.de/datenschutz

Für Kunden der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG:
www.provinzial.com/datenschutz

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter service@provinzial.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf **Einschränkung** der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Für Schleswig-Holstein:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Postfach 71 16
24171 Kiel
Telefon: 04 31/988-12 00
Telefax: 04 31/988-12 23
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Homepage: <https://www.datenschutzzentrum.de>

Für Hamburg:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG
20459 Hamburg
Tel.: 040 / 428 54 - 4040
Fax: 040 / 428 54 - 4000
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
Homepage: <https://datenschutz-hamburg.de>

Für Nordrhein-Westfalen:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Doppelversicherungen, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Zur Entscheidung über das Zustandekommen der Verträge werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie etwaige Annahmerichtlinien hinzugezogen. Zur Bewertung der Leistungspflicht werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt.

Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung. Soweit im Rahmen von Kampagnen automatisierte Einzelfallentscheidungen getroffen werden, wird hierüber im jeweiligen Kontext informiert.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftgebern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

Warenkreditversicherung und Bürgschaftsversicherung

In der Warenkreditversicherung und in der Bürgschaftsversicherung nutzen wir sowohl in der Angebotsphase als auch beim Antrag (u. a. zur Beitragskalkulation) und für das laufende Monitoring Bonitätsinformationen und den Score-Wert, welche wir von der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststraße 46, 48151 Münster und von der Creditreform Rating AG, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss erhalten.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Vorliegen eines kreditorischen Risikos oder eine gültige Einwilligungserklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Darüber hinaus verarbeiten wir Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Handelsregister, Schuldnerregister, Unternehmensregister, Insolvenz bekanntmachungen). Hinzu kommen Informationen wie z. B. bilanzielle Informationen, die uns die betroffenen Personen selbst zur Verfügung stellen. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Unsere Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt. Sowohl in der Warenkreditversicherung als auch in der Bürgschaftsversicherung werden Entscheidungen nur zum Teil automatisiert getroffen und basieren unter anderem auf Basis der Ihnen zur Verfügung gestellten Bonitätsinformationen. Nur bei positiven Entscheidungen kann eine automatisierte Entscheidung vorkommen. Bei allen anderen Fällen erfolgt keine automatisierte Entscheidung, sondern diese werden durch unsere Mitarbeiter entschieden.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und / oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur auf Grund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die auf Grund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme / Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1a DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Gegebenenfalls FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags). Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch

via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Hausanschrift: Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden
Tel. +49 611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zu dem unter der oben angegebenen Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/icd-infoblatt>.

Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Creditreform Boniversum GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zu Boniversum i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. bei Boniversum finden Sie unter folgendem Link: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo>.

Hinweise zum Datenaustausch mit der Fa. Euro-Pro Gesellschaft für Data Processing mbH

Insbesondere zum Zweck der Forderungsbeitreibung, der Kundenbetreuung sowie der Identitätsprüfung beauftragen wir die Euro-Pro Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, 61279 Grävenwiesbach. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter: <https://www.europro.de/datenschutz/>

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 - Privathaftpflichtrisiko

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Familie und Haushalt
A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
A1-6.3 Haus- und Grundbesitz
A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko
A1-6.5 Abwasser
A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A1-6.7 Freizeit und Sport
A1-6.8 Waffen und Munition
A1-6.9 Tiere
A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen
A1-6.12 Gebrauch von Wasser- / Freizeitsportfahrzeugen
A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen
A1-6.14 Schäden im Ausland
A1-6.15 Vermögensschäden
A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten
A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.18 Allmählichkeitsschäden
A1-6.19 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetze
A1-6.20 Nutzung von erneuerbaren Energien
A1-6.21 Schäden durch Schlüsselverlust
A1-6.22 Schäden nach Gefährlichkeitshandlungen
A1-6.23 Leistungen an Geschädigte auf Ihren besonderen Wunsch
A1-6.23.1 Schäden durch deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen
A1-6.23.2 Schäden durch deliktunfähige versicherte Personen
A1-6.23.3 Nachhaltiger Reparaturkostensatz
A1-6.24 Kinderbetreuung („Babysitting“)
A1-6.25 Erlaubte Kindertagespflege (Tageseltern)
A1-6.26 Eigenschäden durch deliktunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen
A1-6.27 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs
A1-6.28 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-6.29 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schüler- / Studentenpraktika sowie Schnupperlehren, Tätigkeit als Au-pair
A1-6.30 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen
A1-6.30.1 Medizinische Hilfsmittel
A1-6.30.2 Geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen
A1-6.30.3 Inventar der Reiseunterkunft
A1-6.30.4 Inventar von Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und Heimen
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik

- A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?
A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

- A2-1 Gewässerschäden**
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherte, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB PHV Komfort 2022 oder den zugehörigen Zusatzbedingungen.

Teil A

Abschnitt A1 - Privathaftpflichtrisiko

A1-1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als
- Privatperson (auch als Fußgänger und Radfahrer im Straßenverkehr) und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A1-2 Wer ist mitversichert?

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 Ihres Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners,

A1-2.1.2 Ihrer, die Ihres Ehegatten und die des eingetragenen Lebenspartners unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur solange sie sich in einer Schulausbildung (inklusive Schülerpraktika) oder sich in einer innerhalb von 18 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden.

Als Berufsausbildung gilt:

- berufliche Erstausbildung und Lehre und / oder

- Studium, auch Bachelor- und innerhalb von 18 Monaten angeschlossener Masterstudiengang inklusive fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.

- eine innerhalb von 18 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium).

Nicht zur Berufsausbildung zählen Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen

- bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung sowie jeweils bis zu zwölf Monate im Anschluss,

- bis zu zwölf Monate nach Abschluss der Berufsausbildung,

- während einer Tätigkeit als Au-pair (auch im Ausland).

- A1-2.1.3** der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Das gilt auch dann, wenn diese Kinder dauerhaft in einer Behinderten- / Pflegeeinrichtung oder in einem betreuten Heim leben.

- A1-2.1.4** des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:
- Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - Der mitversicherte Partner muss unter Ihrer Anschrift gemeldet sein.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Versichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die bei Ihnen durch mitversicherte Personen und bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
 - Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.
- A1-2.1.5** der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeits-halber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-2.1.6** der in Ihrem Haushalt aufgenommenen Gast- bzw. Austauschschüler sowie Au-pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.
- Besteht hierfür auch Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Ver-trag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbrin-gen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges.
- A1-2.1.7** der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden, alleinstehenden, unverheiraten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Angehörigen im Sinne von A1-7.4, solange für diese von der Pflegekasse eine Pflege-bedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 1 festgestellt wurde.
- A1-2.1.8** der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Enkel sowie der Enkel Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege-enkel), die nicht volljährig und an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind und kein ander-weiter Versicherungsschutz besteht.
- A1-2.1.9** der nicht volljährigen Kinder, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten und zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- A1-2.1.10** Ihrer Angehörigen gemäß A1-7.4, die überwiegend in Pflegeeinrichtungen leben und zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- A1-2.1.11** der Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen in Notfällen Hilfe leisten. Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche, die gegen die Ersthelfer gerichtet sind,
 - Hilfeleistungen für Sie bzw. mitversicherte Personen sowie
 - Aufwendungen, die den Ersthelfern durch die Hilfeleistung selbst entstehen.
- Versicherungsschutz besteht auch für Regressansprüche, die Sozialversicherungs-träger gegen die Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - Ersthelfende, die beruflich oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Feuerwehr und Rettungs-dienste oder Abschlappunternehmen).
- A1-2.2** Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Perso-nen entsprechend anzuwenden.
- A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Perso-nen verantwortlich.
- A1-2.5** Zu A1-2.1.2 bis A1-2.1.4 sowie A1-2.1.6 bis A1-2.1.11 gilt:
- Abweichend von A1-7.3 sind mitversichert:
- Etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeit-gebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Per-sonenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die
- bei Ihnen durch mitversicherte Personen,
 - bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Perso-nen verursacht wurden.
- A1-3 Was ist der Versicherungsfall?**
- A1-3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungs-fall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensscha-den zur Folge hatte, auf **Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genom-men werden.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzli-che Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Min-derung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausge-hen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?**
- A1-4.1** Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:
- a) Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Geset-zes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädi-gung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkennnisse und Ver-gleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben,

- binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich be-standen hätte.
 - b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
 - c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Na-men abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatz-ansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- A1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tra-gen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4** Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dies-es Recht auszuüben.
- A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?**
- A1-5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbar-ten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versiche-rungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
- Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versiche-rungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfäl-le gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- A1-5.4** Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträ-gen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haft-pflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme überstei-gen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versiche-rungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Ver-ordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-sicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzah-lungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Ver-sicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Aner-kenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleist-ung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegren-zungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten ha-ben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).
- A1-6.1 Familie und Haushalt**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Min-derjährige);
 - b) als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst ver-sehen.
 - c) als Pfleger oder von einem Betreuungsgericht bestellter Betreuer von Angehö-rigen im Sinne von A1-7.4, sofern es sich um eine ehrenamtliche und nicht be-rufliche Tätigkeit handelt. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person, es sei denn es handelt sich um eine mitversicherte Person nach A1-7.4.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufs-krankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - gegen Sie aus § 110 Absatz 1 a SGB VII (Regress der Sozialversiche-rungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit**
- Versichert ist - abweichend von A1-7.16 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Ge-fahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit auf Grund eines so-zialen unentgeltlichen Engagements (z. B. Alten-, Kranken- und Behindertenpfle-ges, Jugendarbeit, Engagement in religiösen Vereinigungen, (Sport-)Vereinen) - auch wenn es sich hierbei um verantwortliche Tätigkeiten handelt, soweit kein Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) besteht.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung öffentlicher / hoheitlicher Ehrenämter (z. B. Bürgermeister) sowie aus der Ausübung wirtschaftlicher / sozialer Ehrenämter mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson, beruflicher Betreuer).

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen;
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses (auch Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhauses einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zum gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil;
- von im Inland gelegenen Wochenend- / Ferienhäusern, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen oder Mobilheimen;
- eines innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferienhauses, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagens oder Mobilheims;
sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.
- eines im Inland gelegenen Schrebergartens inklusive der sich darauf befindenden Gebäude;
- eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks (auch soweit es sich um mehrere, direkt aneinander angrenzende Flurstücke handelt) bis zu einer Gesamtfläche von 2.500 qm, sofern es
 - als Streuobstwiese oder
 - für kleinräumige, gärtnerische Nutzung städtischer Flächen innerhalb von Siedlungsgebieten oder in deren direktem Umfeld („urban gardening“) oder
 - als gärtnerisch genutzte Fläche („Mietgarten“, „Selbsterntegarten“) genutzt wird.

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;
- aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, jedoch auch von Räumen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der selbstgenutzten Wohnung und zugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;
- als Vermieter von einzeln vermieteten Wohnräumen - auch gewerblichen Räumen - oder einer Wohnung innerhalb Ihres selbst bewohnten Ein- / Zweifamilienhauses (mit maximal zwei Wohneinheiten) einschließlich zugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (inklusive Abbruch- und Grabarbeiten) an bestehenden Gebäuden (Umbauten, Anbauten, Reparaturen). Bei Neubauten besteht Versicherungsschutz nur bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.
Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). Abweichend von A1-9.3 d) gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch für Bauarbeiten, die weniger als ein Jahr dauern.
Abweichend von A1-7.12 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht während der Bauarbeiten wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Unterfangungen versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.
Mitversichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- der Nießbraucher, denen Sie den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt haben. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie;
- als Inhaber eines Flüssiggastanks.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettsabscheider).

A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen, Ihrem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Wohnungen,
- Wohnräumen und
- sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Küchen und Mobiliar, sofern diese mit b) bis e) zusammen gemietet sind.

A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

A1-6.7 Freizeit und Sport

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter

- von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen,
- von exotischen Tieren (Spinnen, Schlangen und Skorpionen), soweit die Haltung gesetzlich und behördlich erlaubt ist,
- eines Assistenzhundes;
Ein Assistenzhund ist ein Hund, der in der Lage ist, einen Menschen mit Behinderung zu unterstützen, der von einem Arzt verordnet und von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern oder privaten Krankenversicherern als Hilfsmittel anerkannt ist.
- von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von

- sonstigen Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren - es sei denn, dies ist gesondert vereinbart,
- sonstigen wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.9.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, das Tier ist gemäß A1-6.30.2 geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast.

A1-6.9.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung - einschließlich dem Auf- und Abtrieb - von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.10.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von

- Flugmodellen, Ballonen und Drachen - nicht jedoch von Himmelslaternen -
 - die unbemannt sind und
 - eine maximalen Höchstabflugmasse von 5 kg haben und
 - nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- Drohnen mit Elektromotor, die durch Batterien, Akkus oder Solarenergie angetrieben werden mit einer Höchstabflugmasse von 4 kg - auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11.3 A1-5.2 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.12 Gebrauch von Wasser- / Freizeitsportfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser- sowie Freizeitsportfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Surfboards, Paddle-Boards, Ruder-, Schlauch-, Tret- und Padelboote);
- fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 110,3 kW (150 PS). Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten;
- eigene Segelboote bis zu 15 qm Segelfläche (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 11,03 kW (15 PS));
- eigene und fremde Windsurfbretter und Kite-Boards;
- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS), sofern die erforderliche, behördliche Erlaubnis vorhanden ist auch mit Motoren mit höherer Leistung;
- eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS);
- Kite-Buggys und Kite-Landboards sowie Eis-, Land- und Strandsegler.

A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.14 Schäden im Ausland

A1-6.14.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt **innerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren **außerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union eingetreten sind.

Versichert sind im Rahmen von b) und c) hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.14.2 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.

A1-6.15 Vermögensschäden

A1-6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenerführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Für a) bis c) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von A1-6.14 - Versicherungsschutz.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

- Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

- Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.17.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung;
- Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.18 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.19 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.19.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.15 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.20 Nutzung von erneuerbaren Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Besitz,
- dem Betrieb und
- der Unterhaltung von Anlagen

für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlage, oberflächen-nahe Geothermie), die sich auf einem gemäß A1-6.3 versicherten Grundstück befinden. Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und / oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.

A1-6.21 Schäden durch Schlüsselverlust

A1-6.21.1 Fremde Schlüsseln

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat, im Rahmen einer dienstlichen / beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit überlassenen fremden Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektrische Türöffner, Tresor- und Möbelschlüssel sowie Schlüssel für Bankschließfächer). Mitversichert sind - soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist - alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Bei Sondereigentümern sind auch Ansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Abhandenkommens von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am Gemeinschaftseigentum.

A1-6.21.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den abhandengekommenen Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.21.3 Folgeschäden

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Folgeschäden, die sich aus einem Abhandenkommen von Schlüsseln ergeben (z. B. Einbruch), soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht. Für Folgeschäden beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.21.4 Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Kraftfahrzeug-Schlüsseln aller Art und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.22 Schäden nach Gefälligkeithandlungen

Versichert sind Schäden, die Sie im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht haben, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

A1-6.23 Leistungen an Geschädigte auf Ihren besonderen Wunsch

A1-6.23.1 Schäden durch deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen

Versichert sind Ansprüche gegen

- mitversicherte deliktunfähige Kinder und Enkel,
- deliktunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles in Ihrer Obhut befinden haben.

Auf Ihren Wunsch leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung des Kindes, Enkels, Urenkels, der Nichte und des Neffen sowie Großnichte und Großneffen wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hievon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktunfähige Personen gelten, sind analog für deliktunfähige Kinder, Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen anzuwenden.

Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

A1-6.23.2 Schäden durch deliktunfähige versicherte Personen

Versichert sind Ansprüche gegen Sie, sofern Sie deliktunfähig sind sowie mitversicherte deliktunfähige Personen. Auf Ihren oder den Wunsch einer mitversicherten Person leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine gesetzliche Haftung der Person wegen fehlender Deliktfähigkeit nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen 50.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Dies gilt nicht, wenn

- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann oder
- eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht.

Hievon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Die Ausschlüsse, die nach den Bedingungen dieser Privat-Haftpflichtversicherung für deliktunfähige Personen gelten, sind analog für deliktunfähige versicherte und mitversicherte Personen anzuwenden.

Der geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.

A1-6.23.3 Nachhaltiger Reparaturkostenersatz

Verursachen Sie einen Sachschaden, zahlen wir auf Ihren Wunsch - abweichend von A1-1 - die im Falle einer Reparatur erforderlichen Reparaturkosten bis zu 50 % über dem Zeitwert der beschädigten Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für die über dem Zeitwert anfallenden Reparaturkosten beträgt 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.24 Kinderbetreuung („Babysitting“)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren der stundenweisen Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder, während die Eltern außer Haus sind und für die keine pädagogische Ausbildung und keine Pflegeerlaubnis notwendig ist. Versicherungsschutz besteht, wenn es sich dabei um eine entgeltliche - nicht jedoch berufliche Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.

A1-6.25 Erlaubte Kindertagespflege (Tageseltern)

A1-6.25.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht abweichend von A1-1 auch, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.

A1-6.25.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tageseltern, wenn diese in hierfür gesondert angemieteten / angekauften Räumen, Betrieben oder Einrichtungen ausgeübt wird.

A1-6.26 Eigenschäden durch deliktunfähige Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen

Wir ersetzen Ihnen - abweichend von A1-1 - Schäden an eigenen Sachen zum Zeitwert, die durch Ihre nicht deliktunfähigen Enkel, Urenkel, Nichten und Neffen sowie Großnichten und Großneffen verursacht werden, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht und sofern Sie selbst kein Verschulden trifft.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR, begrenzt auf 2.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.27 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs

Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs.

E-Scooter sind Elektrokleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und maximal 20 km/h im Sinne der Elektrokleinstfahrzeug-Verordnung (eKFV).

Pedelecs sind Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h.

A1-6.28 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.10 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

A1-6.29 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schüler- / Studentenpraktika sowie Schnupperlehren, Tätigkeit als Au-pair

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht,
- der Teilnahme an Schülerpraktika,
- der Teilnahme an Studenten- / (Fach-)Hochschulpraktika,
- der Teilnahme an Schnupperlehren,
- der Tätigkeit als Au-pair.

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an

- Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.
- an fremden Sachen durch diese von Ihnen ausgeübte berufsmäßige Tätigkeit.

A1-6.30 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen

A1-6.30.1 Medizinische Hilfsmittel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Insulinpumpen, Hörgeräte, Brillen, Blutdruckmessgeräte, EKG-Geräte, Inhaliergeräte, Rollstühle, Gehhilfen, Kranken- und Pflegebetten, Absauggeräte), die Ihnen von Ärzten, Apothekern, Optikern, Hörgeräteakustikern oder anderen Anbietern oder Krankenkassen / Krankenkassen, Diakoniestationen etc. auch ohne Vorlage therapeutischer oder diagnostischer Zwecke vorübergehend oder dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

A1-6.30.2 Geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Für gemietete, gepachtete oder geleaste E-Scooter, Fahrräder und Pedelecs gelten die speziellen Regelungen gemäß A1-6.27. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.10 bis A1-6.13 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.30.3 Inventar der Reiseunterkunft

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

A1-6.30.4 Inventar von Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und Heimen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen anlässlich von Aufenthalten in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken sowie in Heimen während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 (nicht belegt)

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater

- Hundehalter,
- Pferdehalter,
- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank),
- Bauherr,
- Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges, sofern nicht nach A1-9.3 a) ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 (nicht belegt)

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort?

Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für alle unter A1-2 und
- sofern gesondert vereinbart: für alle in den Zusatzbedingungen „Weitere Angehörige“ (ZB Weitere Angehörige 2022 - Stand Oktober.2023)

genannten mitversicherten Personen.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von A1-6.4 - und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1 Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang

- dieser Privat-Haftpflichtversicherung,
- einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung,
- einer Pferdehalter-Haftpflichtversicherung,

- einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder
- einer Wassersport-Haftpflichtversicherung

gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf die Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko

B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

B1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

B3-1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B3-2 (nicht belegt)

B3-3 Ihre Obliegenheiten

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb

eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauktieren in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der Sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**B4-5.1 Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Smart (AVB PHV Smart 2022)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 - Privathaftpflichtrisiko

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Familie und Haushalt
A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
A1-6.3 Haus- und Grundbesitz
A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko
A1-6.5 Abwasser
A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A1-6.7 Freizeit und Sport
A1-6.8 Waffen und Munition
A1-6.9 Tiere
A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen
A1-6.12 Gebrauch von Wasser- / Freizeitsportfahrzeugen
A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen
A1-6.14 Schäden im Ausland
A1-6.15 Vermögensschäden
A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten
A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.18 Allmählichkeitsschäden
A1-6.19 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetze
A1-6.20 Nutzung von erneuerbaren Energien
A1-6.21 (nicht belegt)
A1-6.22 Schäden nach Gefälligkeitshandlungen
A1-6.23 Leistungen an Geschädigte auf Ihren besonderen Wunsch
A1-6.23.1 (nicht belegt)
A1-6.23.2 (nicht belegt)
A1-6.23.3 Nachhaltiger Reparaturkostensatz
A1-6.24 Kinderbetreuung („Babysitting“)
A1-6.25 (nicht belegt)
A1-6.26 (nicht belegt)
A1-6.27 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs
A1-6.28 (nicht belegt)
A1-6.29 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schüler- / Studentenpraktika sowie Schnupperlehren, Tätigkeit als Au-pair
A1-6.30 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen
A1-6.30.1 (nicht belegt)
A1-6.30.2 (nicht belegt)
A1-6.30.3 (nicht belegt)
A1-6.30.4 Inventar von Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und Heimen
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik

- A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?
A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

- A2-1 Gewässerschäden**
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherte, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB PHV Smart 2022 oder den zugehörigen Zusatzbedingungen.

Teil A

Abschnitt A1 - Privathaftpflichtrisiko

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als
- Privatperson (auch als Fußgänger und Radfahrer im Straßenverkehr) und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A1-2.1.1 Ihres Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners,
A1-2.1.2 Ihrer, die Ihres Ehegatten und die des eingetragenen Lebenspartners unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur solange sie sich in einer Schulausbildung (inklusive Schülerpraktika) oder sich in einer innerhalb von 18 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden.
Als Berufsausbildung gilt:
- berufliche Erstausbildung und Lehre und / oder

- Studium, auch Bachelor- und innerhalb von 18 Monaten angeschlossener Masterstudiengang inklusive fachpraktischem Unterricht und Betriebspraktika für eine Dauer von bis zu sechs Monaten.
- eine innerhalb von 18 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium).
Nicht zur Berufsausbildung zählen Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen
- bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung sowie jeweils bis zu zwölf Monate im Anschluss,
- bis zu zwölf Monate nach Abschluss der Berufsausbildung,
- während einer Tätigkeit als Au-pair (auch im Ausland).
A1-2.1.3 der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder mit körperlicher bzw. geistiger Behinderung oder einer Pflegebedürftigkeit (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Das gilt auch dann, wenn diese Kinder dauerhaft in einer Behinderten- / Pflegeeinrichtung oder in einem betreuten Heim leben.

- A1-2.1.4** des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:
- Sie und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - Der mitversicherte Partner muss unter Ihrer Anschrift gemeldet sein.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sind ausgeschlossen.
- Versichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die bei Ihnen durch mitversicherte Personen und bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
 - Im Falle Ihres Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.
- A1-2.1.5** der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-2.1.6** der in Ihrem Haushalt aufgenommenen Gast- bzw. Austauschschüler sowie Au-pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes.
- Besteht hierfür auch Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges.
- A1-2.1.7** der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden, alleinstehenden, unverheirateten und nicht in eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Angehörigen im Sinne von A1-7.4, solange für diese von der Pflegekasse eine Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 1 festgestellt wurde.
- A1-2.1.8** der in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Enkel sowie der Enkel Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeenkel), die nicht volljährig und an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- A1-2.1.9** der nicht volljährigen Kinder, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- A1-2.1.10** Ihrer Angehörigen gemäß A1-7.4, die überwiegend in Pflegeeinrichtungen leben und zuvor mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- A1-2.1.11** der Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen in Notfällen Hilfe leisten. Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche, die gegen die Ersthelfer gerichtet sind,
 - Hilfeleistungen für Sie bzw. mitversicherte Personen sowie
 - Aufwendungen, die den Ersthelfern durch die Hilfeleistung selbst entstehen.
- Versicherungsschutz besteht auch für Regressansprüche, die Sozialversicherungsträger gegen die Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - Ersthelfende, die beruflich oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Feuerwehr und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).
- A1-2.2** Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
- A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-2.5** Zu A1-2.1.2 bis A1-2.1.4 sowie A1-2.1.6 bis A1-2.1.11 gilt:
- Abweichend von A1-7.3 sind mitversichert:
- Etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die
- bei Ihnen durch mitversicherte Personen,
 - bei mitversicherten Personen durch Sie oder andere mitversicherte Personen verursacht wurden.
- A1-3 Was ist der Versicherungsfall?**
- A1-3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?**
- Welche Vollmachten haben wir?**
- A1-4.1** Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:
- a) Prüfung der Haftpflichtfrage
- Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkennnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkennnis oder Vergleich bestanden hätte.

- b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
- Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- A1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4** Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?**
- A1-5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
- Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.4** Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).
- A1-6.1 Familie und Haushalt**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht
- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
 - b) als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.
 - c) als Pfleger oder von einem Betreuungsgericht bestellter Betreuer von Angehörigen im Sinne von A1-7.4, sofern es sich um eine ehrenamtliche und nicht berufliche Tätigkeit handelt. Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person, es sei denn es handelt sich um eine mitversicherte Person nach A1-7.4.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetz buch VII handelt;
 - gegen Sie aus § 110 Absatz 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).
- A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit**
- Versichert ist - abweichend von A1-7.16 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen unentgeltlichen Engagements (z. B. Alten-, Kranken- und Behindertenpflege, Jugendarbeit, Engagement in religiösen Vereinigungen, (Sport-)Vereinen) - auch wenn es sich hierbei um verantwortliche Tätigkeiten handelt, soweit kein Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) besteht.
- Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung öffentlicher / hoheitlicher Ehrenämter (z. B. Bürgermeister) sowie aus der Ausübung wirtschaftlicher / sozialer Ehrenämter mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson, beruflicher Betreuer).

A1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A1-6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- einer oder mehrerer im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnungen;
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Einfamilienhauses (auch Reihenhauses oder Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhauses einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zum gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil;
- von im Inland gelegenen Wochenend- / Ferienhäusern, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagen oder Mobilheimen;
- eines innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Ferienhauses, Tiny-Houses oder fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagens oder Mobilheims;
sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.
- eines im Inland gelegenen Schrebergartens inklusive der sich darauf befindenden Gebäude;
- eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks (auch soweit es sich um mehrere, direkt aneinander angrenzende Flurstücke handelt) bis zu einer Gesamtfläche von 2.500 qm, sofern es
 - als Streuobstwiese oder
 - für kleinräumige, gärtnerische Nutzung städtischer Flächen innerhalb von Siedlungsgebieten oder in deren direktem Umfeld („urban gardening“) oder
 - als gärtnerisch genutzte Fläche („Mietgarten“, „Selbsterntegarten“) genutzt wird.

A1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft;
- aus der Vermietung von einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, jedoch auch von Räumen zu gewerblichen Zwecken innerhalb der selbstgenutzten Wohnung und zugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;
- als Vermieter von einzeln vermieteten Wohnräumen - auch gewerblichen Räumen - oder einer Wohnung innerhalb Ihres selbst bewohnten Ein- / Zweifamilienhauses (mit maximal zwei Wohneinheiten) einschließlich zugehöriger Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (inklusive Abbruch- und Grabarbeiten) an bestehenden Gebäuden (Umbauten, Anbauten, Reparaturen). Bei Neubauten besteht Versicherungsschutz nur bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.
Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). Abweichend von A1-9.3 d) gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch für Bauarbeiten, die weniger als ein Jahr dauern.
Abweichend von A1-7.12 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht während der Bauarbeiten wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Unterfangungen versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.
Mitversichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- als früherer Besitzer von § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft;
- der Nießbraucher, denen Sie den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt haben. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie;
- als Inhaber eines Flüssiggastanks.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettsabscheider).

A1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen, Ihrem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Wohnungen,

d) Wohnräumen und

e) sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Küchen und Mobiliar, sofern diese mit b) bis e) zusammen gemietet sind.

A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

A1-6.7 Freizeit und Sport

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- b) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

A1-6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A1-6.9 Tiere

A1-6.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter

- von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen,
- von exotischen Tieren (Spinnen, Schlangen und Skorpionen), soweit die Haltung gesetzlich und behördlich erlaubt ist,
- eines Assistenzhundes;
Ein Assistenzhund ist ein Hund, der in der Lage ist, einen Menschen mit Behinderung zu unterstützen, der von einem Arzt verordnet und von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern oder privaten Krankenversicherern als Hilfsmittel anerkannt ist.
- d) von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von

- sonstigen Hunden, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren - es sei denn, dies ist gesondert vereinbart,
- sonstigen wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A1-6.9.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, das Tier ist gemäß A1-6.30.2 geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast.

A1-6.9.3 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Weidehaltung - einschließlich dem Auf- und Abtrieb - von privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner) und Rindern.

A1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.10.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.10.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

A1-6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von

- Flugmodellen, Ballonen und Drachen - nicht jedoch von Himmelslaternen - - die unbemannt sind und
 - eine maximalen Höchstabflugmasse von 5 kg haben und
 - nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- Drohnen mit Elektromotor, die durch Batterien, Akkus oder Solarenergie angetrieben werden mit einer Höchstabflugmasse von 1 kg - auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.11.3 A1-5.2 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.12 Gebrauch von Wasser- / Freizeitsportfahrzeugen

A1-6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasser- sowie Freizeitsportfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze (z. B. Surfboards, Paddle-Boards, Ruder-, Schlauch-, Tret- und Padelboote);
- fremde Segelboote mit Motor (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren) bis 110,3 kW (150 PS). Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten;
- eigene Segelboote bis zu 15 qm Segelfläche (auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 11,03 kW (15 PS));
- eigene und fremde Windsurfbretter und Kite-Boards;
- fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS), sofern die erforderliche, behördliche Erlaubnis vorhanden ist auch mit Motoren mit höherer Leistung;
- eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 11,03 kW (15 PS);
- Kite-Buggys und Kite-Landboards sowie Eis-, Land- und Strandsegler.

A1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

A1-6.14 Schäden im Ausland

A1-6.14.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt **innerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren **außerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union eingetreten sind.

Versichert sind im Rahmen von b) und c) hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.14.2 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.

A1-6.15 Vermögensschäden

A1-6.15.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

A1-6.16.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

d) Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Für a) bis c) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

A1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von A1-6.14 - Versicherungsschutz.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.17.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.17.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.
- Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.
- Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.17.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Vericherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung;
- Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.18 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.19 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.19.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.19.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.15 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.20 Nutzung von erneuerbaren Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Besitz,
- dem Betrieb und
- der Unterhaltung von Anlagen

für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlage, oberflächen-nahe Geothermie), die sich auf einem gemäß A1-6.3 versicherten Grundstück befinden. Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und / oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.

A1-6.21 (nicht belegt)

A1-6.22 Schäden nach Gefälligkeitshandlungen

Versichert sind Schäden, die Sie im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht haben, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

A1-6.23 Leistungen an Geschädigte auf Ihren besonderen Wunsch

A1-6.23.1 (nicht belegt)

A1-6.23.2 (nicht belegt)

A1-6.23.3 Nachhaltiger Reparaturkostenersatz

Verursachen Sie einen Sachschaden, zahlen wir auf Ihren Wunsch - abweichend von A1-1 - die im Falle einer Reparatur erforderlichen Reparaturkosten bis zu 50 % über dem Zeitwert der beschädigten Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für die über dem Zeitwert anfallenden Reparaturkosten beträgt 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.24 Kinderbetreuung („Babysitting“)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren der stundenweisen Betreuung und Beaufsichtigung fremder minderjähriger Kinder, während die Eltern außer Haus sind und für die keine pädagogische Ausbildung und keine Pflegerlaubnis notwendig ist. Versicherungsschutz besteht, wenn es sich dabei um eine entgeltliche - nicht jedoch berufliche Tätigkeit handelt. Die gesetzlichen Ansprüche der zu betreuenden Kinder gegen Sie sind mitversichert.

A1-6.25 (nicht belegt)

A1-6.26 (nicht belegt)

A1-6.27 Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs

Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten E-Scootern, Fahrrädern und Pedelecs.

E-Scooter sind Elektrokleinstfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und maximal 20 km/h im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV).

Pedelecs sind Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretenunterstützung bis maximal 25 km/h.

A1-6.28 (nicht belegt)

A1-6.29 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, Schüler- / Studentenpraktika sowie Schnupperlehren, Tätigkeit als Au-pair

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht,
- der Teilnahme an Schülerpraktika,
- der Teilnahme an Studenten- / (Fach-)Hochschulpraktika,
- der Teilnahme an Schnupperlehren,
- der Tätigkeit als Au-pair.

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an

- Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.
- an fremden Sachen durch diese von Ihnen ausgeübte berufsähnliche Tätigkeit.

A1-6.30 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen

A1-6.30.1 (nicht belegt)

A1-6.30.2 (nicht belegt)

A1-6.30.3 (nicht belegt)

A1-6.30.4 Inventar von Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und Heimen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen anlässlich von Aufenthalten in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken sowie in Heimen während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-eheleichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A1-7.9 (nicht belegt)

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. Zum Gebrauch gehört z. B. auch - Ein- und Aussteigen, - Be- und Entladen, - Betanken und Aufladen, - Reparatur, Wartung und Reinigung, - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine. A1-2.3 findet keine Anwendung.
A1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung. A1-2.3 findet keine Anwendung.
A1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?	Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?	
A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater - Hundehalter, - Pferdehalter, - Haus- und Grundbesitzer, - Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank), - Bauherr, - Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges, sofern nicht nach A1-9.3 a) ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A1-9.2 (nicht belegt)	
A1-9.3	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort?	Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt - für alle unter A1-2 und - sofern gesondert vereinbart: für alle in den Zusatzbedingungen „Weitere Angehörige“ (ZB Weitere Angehörige 2022 - Stand Oktober.2023) genannten mitversicherten Personen. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.
Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko	Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von A1-6.4 - und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen. Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.
A2-1 Gewässerschäden	
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten	Wir übernehmen - Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie - außergerichtliche Gutachterkosten. Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.
A2-1.3 Ausschlüsse	a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung. b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)	Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, c) Schädigung des Bodens.
A2-2.1	Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
A2-2.2 Ausland	Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
A2-2.3 Ausschlüsse	a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. A1-2.3 findet keine Anwendung. b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. (2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung	
A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	
A3-1.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen: - Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert. Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
A3-1.2	Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang - dieser Privat-Haftpflichtversicherung, - einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung, - einer Pferdehalter-Haftpflichtversicherung, - einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung oder - einer Wassersport-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
A3-1.3	Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen

im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wir der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5 Lastschriftverfahren**
B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko**
B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- B1-6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4** Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
- B1-6.2.5** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.
- Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung**
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-1.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B2-1.5 Wegfall des versicherten Risikos**
Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
B2-2.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
a) von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- B2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch uns**
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsabschluss**
B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3-1.2.2** Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B3-1.2.3** Vertragsänderung
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Unsere Hinweispflicht**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- B3-2 (nicht belegt)**
B3-3 Ihre Obliegenheiten
B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- B3-3.1.2** Rechtsfolgen
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- a) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- b) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zusatzbedingung Plus-Paket zur Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (ZB PHV Plus 2022)

- Stand Oktober 2023

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Auslandskaution

In Erweiterung von A1-6.14 AVB PHV Komfort 2022 hinterlegen wir für Sie eine Kautions bis zu 100.000 EUR, wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland hierzu aufgefordert werden.

- Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn
- die Kautions als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
 - die Kautions Schadenersatzansprüche absichern soll, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind;
 - Sie die Kautions verfallen lassen;
 - die Kautions höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern mit der Kautions bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Können Sie geforderte Belege oder Fristen nicht einhalten, sodass die Gefahr besteht, dass die Kautions verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

3. Ansprüche aus Personenschäden der Versicherten untereinander

3.1. Versichert sind - abweichend von A1-7.3 AVB PHV Komfort 2022 - die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander, soweit es sich um Personenschäden handelt.

Hierzu zählen auch Ansprüche nach § 116 Absatz 1 SGB X und § 86 VVG übergangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern.

Wir verzichten auf die Anwendung eines Haushaltsangehörigenprivilegs bei nicht übergangenen Ersatzansprüchen.

3.2. Nicht versichert sind

- gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen eines immateriellen Schadens nach § 253 BGB (Schmerzensgeld),
- jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen.

3.3. Nachhaftung

Der Versicherungsschutz besteht bis zur nächsten Beitragsfälligkeit mindestens aber für zwölf Monate fort, falls die Voraussetzungen für die Mitversicherung entfallen (z. B. Scheidung der Ehegatten, Auflösen der Lebenspartnerschaften, Volljährigkeit oder Berufstätigkeit der Kinder).

3.4. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4. Mietsachschäden: Mitversicherung von Glasschäden und Schäden an technischen Anlagen

In Erweiterung von A1-6.6.2 AVB PHV Komfort 2022 sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden

im Rahmen der Mietsachschäden nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Geliehene, gemietete, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen

In Erweiterung von A1-6.30.2 AVB PHV Komfort 2022 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6. Erweiterung des Versicherungsschutzes für Be- und Entladeschäden

In Erweiterung zu A1-6.28 AVB PHV Komfort 2022 besteht Versicherungsschutz, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 10.000 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

7. Falschbetankung, unsachgemäße Reinigung, unbedachte Türöffnung von Kraftfahrzeugen

7.1. Versichert sind Schadenersatzansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden, die an selbst genutzten fremden Kraftfahrzeugen durch

- Falschbetankung (Betankung mit nicht geeignetem Kraftstoff),
- unsachgemäßer manueller Reinigung und Pflege,
- unbedachter Türöffnung

entstehen.

7.2. Nicht versichert sind Schäden an Kraftfahrzeugen, die Ihnen von Privatpersonen gefälligkeithalber überlassen oder von einer Privatperson gemietet oder geliehen wurde.

8. Kfz-Rabattretter bei gelegentlich geliehenem Kraftfahrzeug

Versichert sind Mehrkosten durch eine Rabattstufung in der Kfz-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung und Erstattung der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden am gelegentlich geliehenen fremden Kraftfahrzeug.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht,
- sowie sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Ersetzt wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden für die folgenden fünf Versicherungsjahre.

9. Carsharing (vertragliche SB)

Wir erstatten die Kosten, die Ihnen entstehen für eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung bei Sachschäden an von Ihnen im Rahmen von Carsharing gemieteten Kraftfahrzeugen.

10. Kfz-Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht (Mallorca-Deckung)

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche auf Grund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise innerhalb Europas, den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren eintreten und soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des selbst benutzten fremden Kraftfahrzeugs.

Als Kraftfahrzeuge gelten:

- Personenkraftwagen,
- Krafträder,
- Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht,
- sowie sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

Das Kraftfahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

11. Öltank für das Ein- / Zweifamilienhaus

11.1. Versichert ist - in Erweiterung von A2-1.1 AVB PHV Komfort 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

11.1.1. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für eine Anlage Ihres Ein- / Zweifamilienhauses (siehe A1-6.3.1 b) AVB PHV Komfort 2022).

11.1.2. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen / Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

11.2. Mitversicherte Personen

11.2.1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

11.2.2. Alle für Sie im Rahmen von 11 geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen gemäß 11.2.1 entsprechend anzuwenden. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

11.3. Versicherungssummen

Unsere Entschädigungsleistung ist

- bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

11.4. Eigenschäden

Versichert sind - auch ohne, dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

11.5. Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

12. Unbebaute Grundstücke bis 10.000 qm inklusive Kleingebäude (Stall)

Versichert ist - in Erweiterung von A1- 6.3.1 AVB PHV Komfort 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks (auch soweit es sich um mehrere, direkt aneinander angrenzende Flurstücke handelt) bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm. Das Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn sich darauf ein kleines Gebäude (z. B. Stall) bis zu einer Grundfläche von 20 qm befindet. Wird die Gesamtfläche überschritten, besteht kein Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9 AVB PHV Komfort 2022).

13. Bauherr oder Unternehmer von Neubauten

Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.3.2 d) AVB PHV Komfort 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Neubauten bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR.

14. Selbstständige (neben-)berufliche Tätigkeit bis 20.000 EUR Jahresumsatz

- 14.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der selbstständigen (neben-)beruflichen Tätigkeit, sofern es sich handelt um
- Verkauf auf Flohmärkten und Basaren,
 - Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck,
 - Ermittlung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
 - Mitwirkung bei Musik-, Kultur-, und Karnevalsveranstaltungen,
 - Tätigkeit als Hausmeister,
 - Tätigkeit als Reinigungskraft und / oder Haushaltshilfe,
 - Tätigkeit als Multiplikator in sozialen Medien („Influencer“),
 - Coaching- und Beratung (keine IT- und / oder DV-Beratung gemäß A1-6.16.2 a) bis e) AVB PHV Komfort 2022),
 - Dozententätigkeiten.

14.2. Versicherungsschutz besteht nur,

- wenn ein Jahresumsatz von 20.000 EUR nicht überschritten wird. Maßgeblich ist der in der Steuererklärung angesetzte Jahresumsatz. Liegt dieser nicht vor, ist der in der Steuererklärung des Vorjahres angesetzte Jahresumsatz maßgeblich. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9 AVB PHV Komfort 2022). Die zeitliche Begrenzung in A1-9.3 d) AVB PHV Komfort 2022 findet keine Anwendung.
- wenn die selbstständige (neben-)berufliche Tätigkeit nicht in hierfür gesondert angemieteten oder angekauften Räumen erfolgt (gewerbliches Betriebsstättenrisiko).

14.3. Einschluss von Tätigkeitsschäden

- Eingeschlossen ist - abweichend von A1-7.5 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden
 - durch Ihre selbstständige (neben-)berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer selbstständigen (neben-)beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben;
 - durch Ihre selbstständige (neben-)berufliche Tätigkeit entstanden ist und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
- Auf die Bestimmungen in A1-3.2 AVB PHV 2022 (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmung in A1-7.6 AVB PHV 2022 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleibt bestehen.
- Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung an Sachen, die sich bei Ihnen zur Reparatur, Lohnbe- oder -verarbeitung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder von Ihnen übernommen wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden an Sachen Dritter beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

15. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügt wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

16. Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten unmittelbar dem Arbeitgeber / Dienstherrn zugefügt wurden.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Rückgriffsansprüchen des Arbeitgebers wegen Sachschäden, die der Arbeitgeber einem Dritten zu ersetzen hatte, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

17. Neuwertentschädigung

Auf Ihren Wunsch leisten wir bei irreparabel beschädigten oder abhandengekommenen Sachen - in Abweichung von A1-1 AVB PHV Komfort 2022 - Schadenersatz zum Neuwert. Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung ist die Differenz zwischen Zeit- und Neuwert der beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des Schadens.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall über den Zeitwert hinaus beträgt 5.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Versicherungsschutz besteht nicht für

- Sachen, die älter als fünf Jahre ab Kaufdatum sind.
- Der Nachweis des Kaufdatums obliegt Ihnen. Können Sie das Kaufdatum nicht nachweisen, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- Smartphones, Smartwatches, Notebooks / Laptops, Tablets, Foto- und Fernsehapparate und Brillen aller Art, die älter als ein Jahr sind.

18. Differenzdeckung

18.1. Aus diesem Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag besteht ab Datum des Eingangs des Versicherungsantrags bei uns Versicherungsschutz auch vor dem Versicherungsbeginn, soweit dieser über den Versicherungsschutz eines bestehenden Vorvertrags zur Privat-Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherer hinausgeht (Differenzdeckung).

18.2. Die Differenzdeckung

- gilt maximal zwölf Monate und
- endet automatisch mit dem Versicherungsbeginn dieses Vertrages oder
- entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

18.3. Der noch bei einem anderen Versicherer bestehende Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag (Vorvertrag)

- geht diesem Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag vor,
- darf gekündigt, aber noch nicht beendet sein.

18.4. Die in diesem Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus beiden Versicherungsverträgen zusammen. Eine nach Abschluss der Versicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Vorvertrags bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

19. Opferhilfe mit psychologischer Erstbetreuung

Werden Sie während der Wirksamkeit dieses Privat-Haftpflichtversicherungsvertrags

- Opfer einer vorsätzlich von einem unbekannten Dritten begangenen Gewalttat;
- zur rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat eines unbekannten Dritten veranlasst und erleiden dadurch einen Personenschaden (nicht jedoch ausschließlich psychische Schäden), leisten wir Entschädigung und vermitteln Ihnen eine psychologische Erstbetreuung und übernehmen die Kosten dafür.

19.1. Entschädigungsleistung nach einer Gewalttat

19.1.1. Voraussetzungen für die Entschädigung:

Die Gewalttat

- fand im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, statt;
- Sie haben Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragt;
- die Versorgung wurde gemäß Bundesversorgungsgesetz bewilligt.

19.1.2. Ausschlüsse

Wir leisten nicht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- Schäden im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an strafbaren Handlungen.

19.1.3. Höhe der Entschädigungsleistung

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß dem Bewilligungsbescheid gemäß 19.1.1 c) für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

19.2. Psychologische Erstbetreuung nach einer Gewalttat

19.2.1. Voraussetzungen für die Leistung ist, dass Sie innerhalb von sechs Monaten nach der Gewalttat eine psychologische Erstbetreuung benötigen.

19.2.2. Umfang der Leistung

Wir vermitteln Ihnen die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen die Kosten hierfür.

19.2.2.1. Psychologische Beratung

Wir vermitteln Ihnen eine erste telefonische Beratung bei einem Psychologen. Sofern nach dessen Einschätzung eine persönliche psychologische Beratung (Krisenintervention) erforderlich ist, können Sie mit dem Psychologen einen entsprechenden Termin vereinbaren.

Darüber hinaus können Sie innerhalb von drei Monaten nach der persönlichen psychologischen Beratung über eine Notfallnummer weitere telefonische Beratungen in Anspruch nehmen.

19.2.2.2. Unterstützung bei der Suche nach einer längerfristigen Behandlung
Stellt sich im Rahmen der psychologischen Beratung heraus, dass Sie eine längerfristige Behandlung benötigen, unterstützen wir Sie auf Wunsch bei der Suche nach einem geeigneten Therapeuten.

19.2.2.3. Vertraulichkeit

Die Leistungen gemäß 19.2.2.1 und 19.2.2.2 werden von einem von uns beauftragten Vertragspartner erbracht. Dieser teilt uns im Leistungsfall mit, in welchem Umfang er für Sie Leistungen erbracht hat, damit wir die Kosten hierfür übernehmen können. Wir erhalten jedoch weder Informationen über Inhalte der Telefonate oder Beratungen noch über etwaige Diagnosen.

20. Forderungsausfalldeckung: Kosten für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche

20.1. Versichert sind in Erweiterung von A3-1 und A3-5.2 a) AVB PHV Komfort 2022 die Kosten der Rechtsverfolgung zur Durchsetzung Ihres Schadenersatzanspruchs im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

20.2. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Rechtsschutzversicherer) leistungspflichtig ist.

Zu den versicherten Kosten zählen:

- Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts; wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir die weiteren Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland: die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre; wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache;
- die Kosten für einen Dolmetscher für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland, wenn Ihr Erscheinen angeordnet ist;
- die Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

20.3. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt innerhalb der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 250.000 EUR.

Zusatzbedingung Weitere Angehörige in der Privat-Haftpflichtversicherung (ZB PHV Weitere Angehörige 2022)

- Stand Oktober 2023

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Mitversichert ist in Erweiterung von A1-2.1 AVB PHV 2022 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer

- a) volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel) und Enkel,
- b) Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern),
- c) Großeltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegroßeltern),
- d) Geschwister (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister).

Gleiches gilt für die volljährigen Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern sowie Geschwister Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners sowie des in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

3. Voraussetzung ist, dass die Personen gemäß 2 dauernd mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (nicht in einer Einliegerwohnung) leben, an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

4. Nur sofern die AVB PHV Komfort 2022 vereinbart sind, gilt: Versichert sind auch Schäden trotz Deliktunfähigkeit (A1-6.23.2 AVB PHV Komfort 2022) der Personen gemäß 2.

5. A1-2.5 AVB PHV 2022 gilt analog auch bei der Mitversicherung weiterer Angehöriger.

6. Der Versicherungsschutz endet nach Wegfall der Voraussetzungen zum Ende des Vertragsjahres.

Zusatzbedingung Vermieter-Haftpflicht (ZB PHV Vermieter 2022)

- Stand Oktober 2023

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Mitversichert ist in Erweiterung von A1-6.3.1 AVB PHV 2022 Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- a) Inhaber und Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, eines Tiny-Houses oder eines fest installierten, nicht für den Straßenverkehr zugelassenen Wohnwagens oder Mobilheims im Inland oder innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören;
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus
- der unentgeltlichen Organisation und Durchführung von Wanderungen für Feriengäste,
 - der gelegentlichen unentgeltlichen Bewirtung von Feriengästen.

- b) Vermieter einer Eigentumswohnung (auch Teileigentum) im Inland einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.
- c) Inhaber und Vermieter von einer separaten Garage, eines separaten Tiefgaragenstellplatzes oder eines separaten Stellplatzes im Inland, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Zusatzbedingung Dienst-Haftpflicht (ZB PHV Dienst 2022)

- Stand Oktober 2023

Nicht versichern können sich Bedienstete der Deutschen Bahn AG sowie der Luft- und Schifffahrt, Soldaten der Bundeswehr, Ärzte aller Fachbereiche (auch Tierärzte), Psychotherapeuten, Apotheker, Heilpraktiker, Hebammen / Entbindungshelfer, Krankenschwestern / -pfleger.

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Tätigkeiten und Ansprüche

Versichert ist - in Erweiterung von A1-1 AVB PHV 2022 - im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem öffentlichen Dienst.

- dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes,
- dienstlichen Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher im öffentlichen Dienst,
- Tätigkeit als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher im nicht-öffentlichen Dienst bzw. freiberuflicher Lehrer / Erzieher, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

Versichert sind

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie bzw. den Versicherten;
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr / öffentliche Arbeitgeber einem Dritten zu ersetzen hatte;
- Ansprüche des Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgebers wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

3. Regelungen zu Versicherungsnehmer und versicherter Person

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die mitversicherten Personen gemäß A1-2 AVB PHV 2022 sowie - sofern vereinbart - weitere Angehörige gemäß ZB Weitere Angehörige 2022 - Stand Oktober 2023.

Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

4. Versicherungssumme für Vermögensschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die für die Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Abweichend von dieser Vereinbarung ist die Versicherungssumme für Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, begrenzt auf 50.000 EUR.

5. Regressansprüche des Dienstherrn

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Regressansprüchen des Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgebers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt.

Die Bestimmungen von A1-4.3 AVB PHV 2022 finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.

6. Abhandenkommen von und Schäden an Sachen des Dienstherrn

6.1. Schlüsselverlust

Der Versicherungsschutz für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten richtet sich nach A1-6.21 AVB PHV Komfort 2022.

6.2. Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Sachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgeber wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn (nicht jedoch Schlüssel und Codekarten gemäß 6.1) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Die Höchstersatzleistung für Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten richtet sich nach A1-6.21 AVB PHV Komfort 2022.

Die Höchstersatzleistung für Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.3. Schäden an Sachen des Dienstherrn

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an Sachen des Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgebers durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Ausgenommen sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.6 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich anlässlich von Dienstreisen gemieteten Räumen in Gebäuden.

8. Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

8.1. Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine dienstliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie

- an diesen Sachen tätig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt haben oder
- Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich

notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

8.2. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeitsschäden an Sachen des Dienstherrn / öffentlichen Arbeitgebers. Die Versicherungssumme für Tätigkeitsschäden an Sachen Dritter beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Sachschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

9. Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus dem dienstlichen Besitz und dienstlichen Gebrauch von Waffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zum Zweck der Begehung einer strafbaren Handlung.

10. Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Dies gilt auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

11. Schäden im Ausland

11.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- aus dienstlichen Tätigkeiten im Inland;
- aus Anlass von Dienstreisen zur Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- aus dienstlichen Tätigkeiten während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland gemäß A1-6.14 AVB PHV 2022.

11.2. Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von A1-5.5 AVB PHV 2022 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 AVB PHV 2022 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungs- falls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

11.3. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12. Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten 11.2 und 11.3.

13. Besondere Regelungen für Lehrer, Hochschullehrer und Erzieher

13.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer dienstlichen Tätigkeit als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher zusätzlich aus

- in Abweichung zu A1-7.13 AVB PHV 2022 - der Erteilung von Experimentalunterricht (auch aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen);
- Teilnahme am Lehrer- / Hochschullehrer oder Erzieheraustausch und an berufsbezogenen Seminaren;
- Leitung und / oder Beaufsichtigung von Kindern / Schülern oder Gruppen- / Klassenreisen sowie Schul- / Kitaausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen - auch bei vorübergehendem, weltweitem Auslandsaufenthalt gemäß A1-6.14 AVB PHV 2022.

Unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von A1-5.5 AVB PHV 2022 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

13.2. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht ausschließlich aus folgenden freiberuflichen Nebentätigkeiten:

- Erteilung von Nachhilfestunden;
- Kantor oder Organist.

13.3. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Lehrer, Hochschullehrer oder Erzieher wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studierenden. Der Ausschluss in 15.1 findet insoweit keine Anwendung.

14. Besondere Regelungen für staatliche und kommunale technische Bedienstete

14.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer dienstlichen Tätigkeit als Baubeamter zusätzlich wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Der Ausschluss in A1-7.12 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen.

In gleichem Umfang besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen verursacht werden.

14.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden am Bauwerk, das Gegenstand Ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

15. Nicht versicherte Ansprüche

- 15.1.** Personenschäden aus Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrer Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 15.2.** Forschungs- und Gutachtertätigkeit
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- 15.3.** Jagdausübung
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer jagdlichen Betätigung.
- 15.4.** Heilwesen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs (z. B. Arzt, Tierarzt, Psychotherapeut, Apotheker, Heilpraktiker, Hebamme / Entbindungshelfer, Krankenschwester / -pfleger).

16. Versicherungsschutz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Fällt während der Dauer des Versicherungsvertrags das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft durch Ihr Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst weg, endet damit die Versicherung nach den ZB Dienst 2022 - Stand Oktober 2023.

17. Schadenfeststellung nach Beendigung des Vertrages

Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos (Ausscheiden aus dem Dienst, z. B. infolge Pensionierung oder aus sonstigen Gründen), so besteht der Versicherungsschutz für Schäden weiter, die zwar während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dieses gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Hundehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Hundehalter-HV 2022)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 - Privates Hundehalterterrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Allgemeines Umweltisiko
A1-6.2 Abwässer
A1-6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A1-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5 Schäden im Ausland
A1-6.6 Vermögensschäden
A1-6.7 Gefährliche Hunde
A1-6.8 Welpen
A1-6.9 Schäden durch Führen des Hundes ohne Leine und / oder ohne Maulkorb
A1-6.10 Schäden durch tierische Ausscheidungen
A1-6.11 Schäden aus Deckakten
A1-6.12 Flurschäden
A1-6.13 Schäden bei der Teilnahme an Hundeveranstaltungen
A1-6.14 Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken
A1-6.15 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen
A1-6.16 Schäden an Inventar der Reiseunterkunft
A1-6.17 Schäden an fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten
A1-6.18 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-6.19 Rettungs- und Bergungskosten
A1-6.20 Allmählichkeitsschäden
A1-6.21 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Wasserfahrzeuge

- A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltisiko

- A2-1** Gewässerschäden
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB Hund 2022.

Teil A

Abschnitt A1 - Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Hundehalter.
Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.
A1-1.2 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die ausschließlich durch den Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Hundeanhänger verursacht werden.
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A1-2.1.1 der mit Ihnen in einem Haushalt lebenden Personen,
A1-2.1.2 des nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehalters in dieser Eigenschaft.
A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
A1-2.5 Versichert sind - abweichend von A1-7.4 AVB Hundehalter-HV 2022 - Ansprüche der Hundehalter, die als mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt leben, gegen Sie als Hundehalter.

A1-3 Was ist der Versicherungsfall?

- A1-3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- A1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?**
- A1-4.1** Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:
- Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkennnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
 - Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
 - Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- A1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenersatzereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4** Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?**
- A1-5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.4** Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).
- A1-6.1 Allgemeines Umweltrisiko**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).
- A1-6.2 Abwässer**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- häusliche Abwässer oder
 - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettsabscheider).

- A1-6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- A1-6.3.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an
- Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Wohnungen,
 - Wohnräumen und
 - sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.
- Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Küchen und Mobiliar, sofern diese mit b) bis e) zusammen gemietet sind.
- A1-6.3.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.
- A1-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A1-6.4.1** Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
 - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tritretunterstützung bis maximal 25 km/h).
- A1-6.4.2** Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.4.3** Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.
- A1-6.5 Schäden im Ausland**
- A1-6.5.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
 - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder
 - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren außerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union eingetreten sind.
- Versichert sind im Rahmen von b) und c) hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.
Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten aus unserer Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.5.2** Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.
- A1-6.6 Vermögensschäden**
- A1-6.6.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.7 Gefährliche Hunde

- A1-6.7.1** Soweit im Vertrag vereinbart, ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines gefährlichen Hundes
- a) soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde,
 - b) soweit Ihnen die behördliche Genehmigung für das Halten des Hundes erteilt wurde, bzw. an Ihrem Wohnort keine behördliche Genehmigung für das Halten Ihres Hundes erforderlich ist. Die behördliche Genehmigung ist auf unser Verlangen vorzulegen.

Eine vorläufige Deckungszusage wird Ihnen hierfür nicht erteilt.

- A1-6.7.2** Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Unabhängig davon gelten folgende Hunde der Rassen, Typen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Rückzüchtungen als gefährlich:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Kangal,
- Kaukasischer Owtscharka,
- Mastiff,
- Mastin Español,
- Mastino Napoletano,
- Rottweiler,
- Tosa Inu.

A1-6.8 Welpen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von Hundewelpen ab Geburt bis zu deren Alter von zwölf Monaten. Voraussetzung ist, dass die Welpen in Ihrem Besitz sind.

- A1-6.9 Schäden durch Führen des nicht gefährlichen Hundes ohne Leine und / oder ohne Maulkorb**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Führen des Hundes ohne Leine und / oder ohne Maulkorb. Dies gilt nicht für das Führen eines gefährlichen Hundes gemäß A1-6.7.2 ohne Leine und / oder ohne Maulkorb, wenn dadurch gegen geltende behördliche oder gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

- A1-6.10 Schäden durch tierische Ausscheidungen**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die tierischen Ausscheidungen Ihres Hundes.

- A1-6.11 Schäden aus Deckakten**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten oder gewollten Deckakt.

- A1-6.12 Flurschäden**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Hundehaltung.

- A1-6.13 Schäden bei der Teilnahme an Hundeveranstaltungen**

- A1-6.13.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- an erlaubten Hunderennen, Hundeschlittenrennen,
- an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Training),
- an Hundesport (z. B. Agility, Dog Dance, Fly Ball, Hunde-Frisbee),
- am Unterricht eines Hundevereins oder einer Hundeschule.

- A1-6.13.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die Verwendung der eigenen Hunde als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken und Schlitten.

- A1-6.13.3** Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Figuranten (Scheinverbrecher).

- A1-6.14 Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung des versicherten Hundes

- zu therapeutischen Zwecken,
- im Schulunterricht,
- zu Vereinszwecken,

soweit ein anderer Haftpflichtversicherer nicht leistungspflichtig ist.

- A1-6.15 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Für Transportanhänger, Kutschen und Schlitten gelten die speziellen Regelungen gemäß A1-6.17. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.4 Versicherungsschutz besteht,

- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- A1-6.16 Schäden an Inventar der Reiseunterkunft**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

- A1-6.17 Schäden an fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten**

Versichert ist - in Erweiterung von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

- A1-6.18 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung**

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.4 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

- A1-6.19 Rettungs- und Bergungskosten**

Wir übernehmen die Kosten,

- a) für (auch erfolglose) Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten),
- b) für die notwendige Bergung Ihres Hundes (Bergungskosten).

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Bergungskosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- A1-6.20 Allmählichkeitsschäden**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

- A1-6.21 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen**

- A1-6.21.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

- A1-6.21.2** Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.6 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

- A1-7 Was ist generell nicht versichert?**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

- A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- A1-7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 (nicht belegt)

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater

- Pferdehalter,
- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank),
- Bauherr,
- Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeugs, sofern nicht nach A1-9.3 a) ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 (nicht belegt)

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.1.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

A2-2.1

Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.3 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

A2-2.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- Die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die idesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1. nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2	Verzug und Schadenersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
B1-4.3	Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
B1-4.5	Kündigung nach Mahnung Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
B1-4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-5.1	Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
B1-6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko
B1-6.2.1	Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
B1-6.2.2	Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
B1-6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
B1-6.2.4	Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
B1-6.2.5	Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-1.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
B2-1.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
B2-1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
B2-1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5	Wegfall des versicherten Risikos Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-2.1	Kündigungsrecht Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn a) von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
B2-2.2	Kündigung durch Sie Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
B2-2.3	Kündigung durch uns Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1	Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragschluss
B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
B3-1.2.2	Kündigung Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
B3-1.2.3	Vertragsänderung Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
B3-1.4	Unsere Hinweispflicht Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
B3-1.5	Ausschluss unserer Rechte Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
B3-1.6	Anfechtung Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
B3-1.7	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
B3-2	(nicht belegt)
B3-3	Ihre Obliegenheiten
B3-3.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
B3-3.1.1	Besonders gefährdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der Sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Informationen zur Haltung und Versicherung von (gefährlichen) Hunden Verantwortungsvolles Verhalten beim Halten von Hunden

Durch verantwortungsvolles Verhalten haben Sie zu gewährleisten, dass Ihr Hund nicht gefährlich werden kann. Beim Führen können Gefahren beispielsweise entstehen, wenn Hunde von nicht geeigneten Personen geführt werden, sich losreißen können und durch ihr Weglaufen den Straßenverkehr gefährden oder ältere Menschen und Kinder im öffentlichen Verkehrsraum durch Anrennen zu Fall bringen.

Gefahren können auch eintreten, wenn Hunde nicht ordnungsgemäß gehalten werden, sei es, dass sie nicht ausreichend beaufsichtigt werden oder dass sie von Grundstücken oder aus Wohnungen entweichen oder weglaufen können, weil diese nicht genügend gesichert sind.

Beachten Sie bitte die Anleinplicht!

Alle Hunde sind in Bereichen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr (z. B. Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereiche, öffentliche Versammlungen, Volksfeste, öffentliche Gebäude, Schulen und Kindergärten) angeleint zu führen. Erfahrungsge-
mäß sind Hunde hier besonders vielfältigen und starken Außenreizen ausgesetzt, wodurch gehäuft unvorhersehbare, gefährverursachende Reaktionen ausgelöst werden. Durch die Anleinplicht wird das Gefährdungspotenzial deutlich gesenkt. Zu den Bereichen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr gehören insbesondere öffentliche Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielflächen.

Eine „umfriedete“ Park-, Garten- oder Grünanlage liegt vor, wenn die Anlage vom sonstigen öffentlichen Verkehrsraum oder anderweitig genutzten Flächen erkennbar abgegrenzt ist. Dabei ist unerheblich, ob sich die Anlage innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Bebauung befindet. Die Anleinplicht gilt beispielsweise auch in für jedermann zugänglichen Grünanlagen, die in sogenannten Innenhöfen liegen.

Die Abgrenzung wird in der Regel durch eine Umfriedung mit Mauer, Zaun, Hecke, Bepflanzung oder Ähnlichem deutlich. Einzelne Lücken sind unerheblich. Eine Begrenzung ausschließlich durch natürliche Gegebenheiten (z. B. Bach, Fluss) reicht nicht aus. Auch Aufsichtspersonen haben die Anleinplicht zu beachten.

Welche Hunde gelten als gefährlich?

Als gefährliche Hunde gelten die Rassen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Rottweiler, Tosa Inu einschließlich Kreuzungen. Andere Hunde sind nur dann gefährliche Hunde, wenn dies von der zuständigen Ordnungsbehörde verbindlich festgestellt wurde.

Bei den aufgeführten Rassen wird vermutet, dass sie bereits eine durch Zuchtauswahl bedingte gesteigerte Aggressivität aufweisen. Hinzu kommen die rasse-spezifischen Merkmale wie Beißkraft, reiðendes Beißverhalten und Kampfinstinkt, die eine Zuordnung zu den gefährlichen Hunden rechtfertigen. Für die genannten Rassen und deren Kreuzungen hat der Bundesgesetzgeber bereits ein Einfuhr- und Verbringungsverbot und ein Zuchtverbot erlassen.

Wann spricht man von Kreuzungen mit gefährlichen Hunderassen?

Von einer Kreuzung ist auszugehen, wenn ein Hund nach seiner äußeren Erscheinung (Phänotyp) trotz der erkennbaren Einkreuzung anderer Rassen in markanter und signifikanter Weise die Merkmale einer oder mehrerer der genannten Rassen zeigt. In der Praxis ist das Vorliegen einer Kreuzung häufig schwer eindeutig festzustellen, da selten Abstammungsnachweise vorliegen. Tierärztliche Bescheinigungen oder eine Rassebestimmung im Impfpass können bei der Beurteilung als Indizien mit berücksichtigt werden. Die Beurteilung nach dem Phänotyp erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde.

Was versteht man unter aggressionssteigernder Zucht?

Von Hunden, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität gezüchtet, ausgebildet oder gekreuzt werden oder wurden, geht im Allgemeinen eine erhöhte Gefahr für Menschen, Hunde und andere Tiere aus.

Zucht ist das zielgerichtete Verpaaren von einer Hündin mit einem Rüden oder die absichtliche Inkaufnahme des Verpaarens eines dieser Tiere.

Warum gelten z. B. Schutzhunde als gefährlich?

Die Ausbildung zum Nachteil des Menschen oder zum Schutzhund obliegt generell behördlichen Einrichtungen (diensthundehaltenden Verwaltungen), die über die erforderliche kynologische* Sachkunde verfügen.

Das Abrichten auf Zivilschärfe ist eine den Hund nicht in seiner Wesensgesamtheit erfassende Beeinflussung mit dem Ziel, dass der Hund lernt, auf vom Abrichter gegebene Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen. Hunde im Einsatz von Wachdiensten können eine Abrichtung für den zivilen Personen- und Objektschutz absolviert haben. Bei dieser Abrichtung wird die Zivilschärfe des Hundes erzeugt. Die für die Nachsuche von Wild erforderliche Wildschärfe der Jagdhunde ist nicht gleichzusetzen mit Zivilschärfe.

Gelten Hunde mit Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung auch als gefährlich?

Die Ausbildung zum Schutzhund bzw. die Ausbildung zum Nachteil des Menschen ist nicht mit der Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung des Hundes zu verwechseln. Bei der Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung wird lediglich der Beutetrieb des Hundes gereizt und seine bereits erlernte Unterordnung (Gehorsam) auch und gerade in Trieb- und unter Stresssituationen überprüft.

Dieser Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung muss in jedem Fall die sogenannte Begleithundeausbildung vorausgehen, in der der Hund lernt, den Hör- und Sichtzeichen seines Halters umfassend zu folgen und auf Umweltreize sicher und ruhig zu reagieren. Hunde, die eine ordnungsgemäße Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung begonnen oder erfolgreich abgeschlossen haben, fallen insofern nicht unter gefährliche Hunde.

Wann gilt ein Hund als bissig?

Als bissig gilt ein Hund, der einen Menschen durch einen Biss verletzt oder geschädigt hat, ohne dass er dazu provoziert worden ist, oder der einen anderen Hund gebissen hat, ohne von diesem angegriffen worden zu sein, oder sich über eine Unterwerfungsgeste hinweggesetzt hat.

Ein Hund gilt nicht als bissig, wenn er allein zur Verteidigung einer Aufsichtsperson oder zur eigenen Verteidigung gebissen hat. Ebenso wenig rechtfertigt ein arttypisches „Schnappen“ als Schreck- oder Abwehrreaktion die Feststellung der Bissigkeit, soweit dadurch keine Verletzungen verursacht wurden.

Ob sich ein Hund als bissig erwiesen hat, wird von der örtlichen Ordnungsbehörde auf der Grundlage eines Gutachtens (fachliche Stellungnahme) der amtlichen Tierärztin / des amtlichen Tierarztes festgestellt. Da das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist, kann ein Beißvorfall nur unter Würdigung aller Umstände eine Bissigkeit begründen. Eine Ermittlung des Geschehensablaufes, der zu dem Beißvorfall geführt hat, ist erforderlich und erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Dies gilt auch für die Frage, ob das Beißen zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah. Zu ermitteln ist auch, ob und inwiefern der Hund in der Vergangenheit bereits in ähnliche Vorfälle verwickelt war.

Der Hund kann sich bereits durch einen Beißvorfall als bissig erweisen. Bissigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn festgestellt wurde, dass der Hund mehr als einen Beißvorfall verursacht hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.

Sofern ein Beißvorfall zwischen Hunden vorliegt, begründen Spielen, Raufen und andere artgemäße Verhaltensweisen von Hunden allein nicht die Feststellung der Bissigkeit. Hinzukommen müssen hier weitere Umstände, z. B. eine erhebliche Verletzung eines Tieres oder Beißen trotz erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik.

Soweit eine Hundehalterin oder ein Hundehalter bei einer Beißerei unter Hunden gebissen wurde oder Umstände vorliegen, bei denen der Biss auf einer reflexhaften Abwehrreaktion des Hundes beruhte (z. B. wenn eine Person versehentlich auf die Rute tritt), wird die amtliche Tierärztin / der amtliche Tierarzt den Hund begutachten.

Wann ist das Anspringen von Menschen gefährdend?

Ein Anspringen in gefährdender Weise liegt vor, wenn durch das Anspringen bei verständiger Betrachtung und Würdigung aller Einzelfallumstände die Gefährdung eines Menschen zu befürchten war. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn Hunde Kinder oder ältere Menschen unkontrolliert derart anspringen, dass diese umfallen oder umzufallen drohen. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn Hunde z. B. auf Menschen zulaufen, um diese erkennbar harmlos zu begrüßen oder zu beschnuppern.

Verantwortungsbewusste Hundehalter sollten derartige Verhaltensweisen ihres Hundes unterbinden, wenn betroffene Menschen, z. B. aus Angst, damit ersichtlich nicht einverstanden sind.

Wann liegt unkontrolliertes Hetzen oder Reißen vor?

„Hetzen“ ist gegeben, wenn ein Hund die genannten Tiere nachhaltig, d. h. intensiv, zielstrebig und andauernd verfolgt. Ein Indiz dafür ist das Ausstoßen von Hetzlauten. Arteigenes Nachlaufen von Hunden ist kein Hetzen.

„Unkontrolliert“ bezieht sich sowohl auf „Hetzen“ als auch auf „Reißen“. Unkontrolliertes Verhalten eines Hundes liegt vor, wenn die Halterin oder der Halter oder die Aufsichtsperson nicht in der Lage war, den Hund am Hetzen oder Reißen zu hindern.

Das Verhalten von Jagdhunden während des jagdlichen Einsatzes erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von unkontrolliertem Hetzen und Reißen. Das Vorliegen des jagdlichen Einsatzes ist von der den Hund führenden Person nachzuweisen.

Auch das bestimmungsgemäße Verhalten von Hütehunden, die vom Schäfer für das Hüten der Herdentiere eingesetzt werden, erfüllt nicht den Tatbestand.

* Kynologie = Lehre von der Zucht, der Dressur und der Krankheit von Hunden

Zusatzbedingung Hundehalter Haftpflicht (ZB PHV Hund 2022)

- Stand Oktober 2023

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet) -, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherungssummen

- 2.1. Es gelten die Regelungen gemäß A1-5 AVB PHV 2022.
- 2.2. Die vereinbarte Versicherungssumme steht für das Hundehalter-Risiko zusätzlich zur Verfügung.

3. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

- 3.1. Versichert ist - in Erweiterung von A1-1 AVB PHV 2022 - im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter - nicht jedoch als Halter
 - a) eines gefährlichen Hundes (siehe 5),
 - b) von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.
- 3.2. Versichert ist - abweichend von A1-7.14 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die ausschließlich durch den Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Hundeanhänger verursacht werden.

4. Mitversicherte Personen

- 4.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - a) die mitversicherten Personen gemäß A1-2 AVB PHV 2022 sowie - sofern vereinbart - weitere Angehörige gemäß ZB Weitere Angehörige 2022 - Stand Oktober 2023,
 - b) den nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehüter in dieser Eigenschaft.Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.
- 4.2. Versichert sind - abweichend von A1-7.4 AVB PHV 2022 - Ansprüche der Hundehüter, die als mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt leben, gegen Sie als Hundehalter.

5. Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Unabhängig davon gelten folgende Hunde der Rassen, Typen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Rückzüchtungen als gefährlich:

- American Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier,
- Bullterrier,
- Bullmastiff,
- Dogo Argentino,
- Dogue de Bordeaux,
- Fila Brasileiro,
- Kangal,
- Kaukasischer Owtscharka,
- Mastiff,
- Mastin Español,
- Mastino Napoletano,
- Rottweiler,
- Tosa Inu.

6. Welpen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hundewelpen ab Geburt bis zu einem Alter von zwölf Monaten. Voraussetzung ist, dass die Welpen in Ihrem Besitz sind.

7. Schäden durch Führen des Hundes ohne Leine und / oder ohne Maulkorb

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Führen des Hundes ohne Leine und / oder ohne Maulkorb.

8. Schäden durch tierische Ausscheidungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die tierischen Ausscheidungen Ihres Hundes.

9. Schäden aus Deckakten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten oder gewollten Deckakt.

10. Flurschäden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Hundehaltung.

11. Schäden bei der Teilnahme an Hundeveranstaltungen

- 11.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme
 - an erlaubtem Hunderennen, Hundeschlittenrennen
 - an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Training),
 - an Hundesport (z. B. Agility, Dog Dance, Fly Ball, Hunde-Frisbee),
 - am Unterricht eines Hundevereins oder einer Hundeschule.
- 11.2. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die Verwendung der eigenen Hunde als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken.
- 11.3. Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Figurenanten (Scheinverbrecher).

12. Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung des versicherten Hundes

- zu therapeutischen Zwecken,
 - im Schulunterricht,
 - zu Vereinszwecken,
- soweit ein anderer Haftpflichtversicherer nicht leistungspflichtig ist.

13. Mietsachschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden (siehe A1-6.6 AVB PHV 2022).

14. Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen

Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.30.1 AVB PHV Smart 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Für Transportanhänger, Kutschen und Schlitten gelten die speziellen Regelungen gemäß 16.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.10 bis A1-6.13 AVB PHV 2022 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15. Schäden an Inventar der Reiseunterkunft

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe A1-6.30.3 AVB PHV Komfort 2022 und in Erweiterung von A1-6.30 AVB PHV Smart 2022).

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

16. Schäden an Transportanhängern, Kutschen und Schlitten

Versichert ist - in Erweiterung von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

17. Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.28 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

18. Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die Kosten,

- a) für (auch erfolglose) Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten),
- b) für die notwendige Bergung Ihres Hundes (Bergungskosten).

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Bergungskosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die private Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Pferdehalter-HV 2022)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 - Privates Pferdehalterterrisiko

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Allgemeines Umweltrisiko
A1-6.2 Abwässer
A1-6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A1-6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.5 Schäden im Ausland
A1-6.6 Vermögensschäden
A1-6.7 Pferde und andere Reit- und Zugtiere
A1-6.8 Fohlen
A1-6.9 Schäden durch Reiten oder Führen ohne Sattel und Zaumzeug
A1-6.10 Schäden durch tierische Ausscheidungen
A1-6.11 Schäden aus Deckakten
A1-6.12 Flurschäden
A1-6.13 Schäden bei der Teilnahme an Pferdeveranstaltungen
A1-6.14 Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken
A1-6.15 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen
A1-6.16 Schäden an Inventar der Reiseunterkunft
A1-6.17 Schäden an fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten
A1-6.18 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-6.19 Rettungs- und Bergungskosten
A1-6.20 Allmählichkeitsschäden
A1-6.21 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Wasserfahrzeuge

- A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

- A2-1 Gewässerschäden**
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB Pferdehalter 2022.

Teil A

Abschnitt A1 - Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als **Halter von Pferden und anderen Reit- und Zugtieren (siehe A1-6.7)**.
A1-1.2 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die ausschließlich durch den Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pferdeanhänger verursacht werden.
A1-1.3 Versichert sind Haftpflichtansprüche fremder Reiter (Personen, die Ihre Pferde benutzen und nicht (Mit-)Eigentümer der Pferde sind).
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A1-2.1.1 der mit Ihnen in einem Haushalt lebenden Personen,
A1-2.1.2 des nicht gewerbsmäßig tätigen Pferdehalters in dieser Eigenschaft.
A1-2.1.3 der Reitbeteiligten.
Eine Reitbeteiligung ist eine auf bestimmte Zeit angelegtes Rechtsverhältnis in Form eines Vertrags über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes z. B. gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.
Versichert sind auch die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten aus dem Pferdehalterrisiko gegen Sie. Hierzu zählen auch übergegangene Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern und privaten Krankenversicherungsträger.
A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
A1-2.5 Versichert sind - abweichend von A1-7.4 AVB Pferdehalter-HV 2022 - Ansprüche der Pferdehalter, die als mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt leben, gegen Sie als Pferdehalter.
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
 - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A1-3.3

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?

A1-4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- a) Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleichs zur Entscheidung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkennnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkennung oder Vergleich bestanden hätte.
- b) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- c) Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

A1-5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4

Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7

Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6

Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).

A1-6.1

Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).

A1-6.2

Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettsabscheider).

A1-6.3

Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A1-6.3.1

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- a) Grundstücken,
- b) Gebäuden,
- c) Wohnungen,
- d) Wohnräumen und
- e) sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Küchen und Mobiliar, sofern diese mit b) bis e) zusammen gemietet sind.

A1-6.3.2

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an

- a) Pferdeboxen,
- b) Paddocks,
- c) Stallungen,
- d) Reithallen,
- e) Stallzellen,
- f) Weiden.

A1-6.3.3

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

A1-6.4

Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.4.1

Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das Gleiche gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- f) Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.4.2

Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.4.3

Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.5

Schäden im Ausland

A1-6.5.1

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
- b) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt **innerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, eingetreten sind oder
- c) bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren **außerhalb** Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union eingetreten sind.

Versichert sind im Rahmen von b) und c) hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.5.2

Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.

A1-6.6

Vermögensschäden

A1-6.6.1

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

- A1-6.6.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
- A1-6.7 Pferde und andere Reit- und Zugtiere**
Versicherungsschutz besteht für das Halten von Pferden und weiteren Reit- und Zugtieren. Dazu zählen z. B. Kleinpferde, Ponys, Esel, Maultiere (Mulis), Maulesel usw.
- A1-6.8 Fohlen**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen ab Geburt bis zu einem Alter von drei Jahren. Voraussetzung ist, dass die Fohlen in Ihrem Besitz sind.
- A1-6.9 Schäden durch Reiten oder Führen ohne Sattel und Zaumzeug**
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Reiten oder Führen des Pferdes ohne Sattel und Zaumzeug.
- A1-6.10 Schäden durch tierische Ausscheidungen**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die tierischen Ausscheidungen Ihres Pferdes.
- A1-6.11 Schäden aus Deckakten**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten Deckakt.
- A1-6.12 Flurschäden**
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Pferdehaltung.
- A1-6.13 Schäden bei der Teilnahme an Pferdeveranstaltungen**
A1-6.13.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme
- an erlaubten Pferderennen,
 - an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Training),
 - an Pferdesport (z. B. Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Freizeit-, Wander-, Formations- sowie Kunstreiten und Voltigieren),
 - an Reiterspielen.
- A1-6.13.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die Verwendung der eigenen Pferde als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken, Kutschen, Schlitten oder Planwagen.
- A1-6.14 Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung des versicherten Pferdes
- zu therapeutischen Zwecken,
 - im Reitunterricht,
 - zu Vereinszwecken,
- soweit ein anderer Haftpflichtversicherer nicht leistungspflichtig ist.
- A1-6.15 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.
- Für Transportanhänger, Kutschen, Schlitten und Planwagen gelten die speziellen Regelungen gemäß A1-6.17. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.4 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
 - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.16 Schäden an Inventar der Reiseunterkunft**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gastehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- A1-6.17 Schäden an fremden Transportanhängern, Kutschen, Schlitten und Planwagen**
Versichert ist - in Erweiterung von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden Transportanhängern, Kutschen, Schlitten und Planwagen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.
- A1-6.18 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung**
Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.4 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

A1-6.19 Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die Kosten,

- für (auch erfolglose) Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten),
- für die notwendige Bergung Ihres Pferdes (Bergungskosten).

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Bergungskosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.20 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.21 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.21.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.21.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.6 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernehmen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 (nicht belegt)

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater

- Hundehalter,
- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank),
- Bauherr,
- Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges, sofern nicht nach A1-9.3 a) ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung

und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 (nicht belegt)

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.1.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtassessungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
 Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1

Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.3 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

A2-2.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

(2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- Die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Pferdehalter-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die idesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1. nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitig Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

- B1-4.2 Verzug und Schadenersatz**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B1-4.3 Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlung verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5 Lastschriftverfahren**
B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgelagener Lastschrifteinzug**
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgelagerten Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko**
B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- B1-6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4** Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
- B1-6.2.5** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**
B2-1.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B2-1.5 Wegfall des versicherten Risikos**
Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
B2-2.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
a) von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- B2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch uns**
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragschluss**
B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3-1.2.2 Kündigung**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung**
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Unsere Hinweispflicht**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B3-2 (nicht belegt)

B3-3 Ihre Obliegenheiten

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der Sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsvertrag oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Zusatzbedingung Pferdehalter Haftpflicht (ZB PHV Pferd 2022)

- Stand Oktober 2023

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet) -, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Versicherungssummen

- 2.1. Es gelten die Regelungen gemäß A1-5 AVB PHV 2022.
- 2.2. Die vereinbarte Versicherungssumme steht für das Pferdehalter-Risiko zusätzlich zur Verfügung.

3. Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

- 3.1. Versichert ist - in Erweiterung von A1-1 AVB PHV 2022 - im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Pferden und anderen Reit- und Zugtieren (siehe 5).
- 3.2. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die ausschließlich durch den Besitz und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Pferdeanhänger verursacht werden.
- 3.3. Versichert sind Haftpflichtansprüche fremder Reiter (Personen, die Ihre Pferde benutzen und nicht (Mit-)Eigentümer der Pferde sind).

4. Mitversicherte Personen

- 4.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - a) die mitversicherten Personen gemäß A1-2 AVB PHV 2022 sowie - sofern vereinbart - weitere Angehörige gemäß ZB Weitere Angehörige 2022 - Stand Oktober 2023,
 - b) den nicht gewerbsmäßig tätigen Pferdehüter in dieser Eigenschaft,
 - c) die Reitbeteiligten.Eine Reitbeteiligung ist eine auf bestimmte Zeit angelegtes Rechtsverhältnis in Form eines Vertrags über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes z. B. gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.
Versichert sind auch die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten aus dem Pferdehalterrisiko gegen Sie. Hierzu zählen auch übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern und privaten Krankenversicherungsträger.
Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.

5. Pferde und andere Reit- und Zugtiere

Versicherungsschutz besteht für das Halten von Pferden und weiteren Reit- und Zugtieren. Dazu zählen z. B. Kleinpferde, Ponys, Esel, Maultiere (Mulis), Maulesel usw.

6. Fohlen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen ab Geburt bis zu einem Alter von drei Jahren. Voraussetzung ist, dass die Fohlen in Ihrem Besitz sind.

7. Schäden durch Reiten oder Führen ohne Sattel und Zaumzeug

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Reiten oder Führen des Pferdes ohne Sattel und Zaumzeug.

8. Schäden durch tierische Ausscheidungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die tierischen Ausscheidungen Ihres Pferdes.

9. Schäden aus Deckakten

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten Deckakt.

10. Flurschäden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Pferdehaltung.

11. Schäden bei der Teilnahme an Pferdeveranstaltungen

- 11.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme
 - an erlaubtem Pferderennen,
 - an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Training),
 - an Pferdesport (z. B. Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Freizeit-, Wander-, Formations- sowie Kunstreiten und Voltigieren),
 - an Reiterspielen.
- 11.2. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die Verwendung der eigenen Pferde als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken, Kutschen, Schlitten oder Planwagen.

12. Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung des versicherten Pferdes

- zu therapeutischen Zwecken,
- im Reitunterricht,
- zu Vereinszwecken,

soweit ein anderer Haftpflichtversicherer nicht leistungspflichtig ist.

13. Mietsachschäden

- 13.1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden (siehe A1-6.6 AVB PHV 2022).
- 13.2. Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.6.1 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an
 - Pferdeboxen,
 - Paddocks,
 - Stallungen,
 - Reithallen,
 - Stallzelten,
 - Weiden.

14. Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen

Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.30.1 AVB PHV Smart 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Für Transportanhänger, Kutschen, Schlitten und Planwagen gelten die speziellen Regelungen gemäß 16. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.10 bis A1-6.13 AVB PHV 2022 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15. Schäden an Inventar der Reiseunterkunft

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (siehe A1-6.30.3 AVB PHV Komfort 2022 und in Erweiterung von A1-6.30 AVB PHV Smart 2022).

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte.

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

16. Schäden an Transportanhängern, Kutschen, Schlitten und Planwagen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden Transportanhängern, Kutschen, Schlitten und Planwagen, die Sie zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

17. Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.28 AVB PHV 2022 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

18. Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die Kosten,

- a) für (auch erfolglose) Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten),
- b) für die notwendige Bergung Ihres Pferdes (Bergungskosten).

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Bergungskosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung (AVB HuG-HV 2022)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 – Haus- und Grundbesitzerrisiko

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Verkehrssicherungspflichten
A1-6.2 Bauarbeiten
A1-6.3 Nachhaftung als früherer Besitzer
A1-6.4 Allgemeines Umwelttrisiko
A1-6.5 Abwässer
A1-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.7 Schäden im Ausland
A1-6.8 Vermögensschäden
A1-6.9 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.10 Allmählichkeitsschäden
A1-6.11 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-6.12 Nutzung von erneuerbaren Energien
A1-6.13 Flüssiggastanks
A1-6.14 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen
A1-6.15 Schlüsselverlust des angestellten Hausmeisters
A1-6.16 Nachbarschaftsrechtliche Ansprüche
A1-6.17 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Wasserfahrzeuge
A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

Abschnitt A2 - Besonderes Umwelttrisiko

- A2-1 Gewässerschäden**
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB HuG-HV 2022.

Teil A

Abschnitt A1 - Privates Haus- und Grundbesitzerrisiko

A1-1 Welches Risiko ist versichert?

- A1-1.1** Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Haus- und / oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Vermieter, Mieter oder Leasingnehmer. Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück (auch soweit es sich um mehrere, direkt aneinander angrenzende Flurstücke handelt) einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude, Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-)Teiche und Spielplätze.
Mitversichert ist das Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Dies sind z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße. Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen.
A1-1.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungs- / Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt: Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungs- / Teileigentümer.
Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungs- / Teileigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Mitversichert ist
A1-2.1.1 die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben (z. B. Hausmeister, Verwalter) für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitsmäßig durchführen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit). Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- A1-2.1.2** die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
A1-2.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der Nießbraucher, denen Sie den Nießbrauch am versicherten Grundstück eingeräumt haben. Erlangt der Nießbraucher Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche des Nießbrauchers gegen Sie.
A1-2.1.4 Bei Gemeinschaften von Wohnungs- / Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt außerdem:
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungs- / Teileigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
Versichert sind hierbei - abweichend von A1-7.3 -
a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- / Teileigentümers gegen den Verwalter;
b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungs- / Teileigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungs- / Teileigentümer;
c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungs- / Teileigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Miteigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

- A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-3 Was ist der Versicherungsfall?**
- A1-3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf **Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?**
- A1-4.1** Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:
- Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
 - Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
 - Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A1-4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.
- A1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4** Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?**
- A1-5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
- Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.4** Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- A1-5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).
- A1-6.1 Verkehrssicherungspflichten**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).
- Dies gilt auch für die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- A1-6.2 Bauarbeiten**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Abbruch- und Grabearbeiten, Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9). Abweichend von A1-9.3 d) gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch für Bauarbeiten, die weniger als ein Jahr dauern.
- Abweichend von A1-7.12 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht während der Bauarbeiten wegen Schäden durch Senkungen eines Grundstückes oder eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen, Erdrutschungen, Erschütterungen infolge Rammarbeiten und Unterfangungen versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.
- Mitversichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.
- A1-6.3 Nachhaftung als früherer Besitzer**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
- Zu Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).
- A1-6.5 Abwässer**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
- häusliche Abwässer oder
 - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettsabscheider).
- A1-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
- A1-6.6.1** Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
 - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).
- A1-6.6.2** Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.6.3** Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.
- A1-6.7 Schäden im Ausland**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Gebäude oder Grundstück im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.
- Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.8 Vermögensschäden**
- A1-6.8.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

- A1-6.8.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
 - aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.9 Ansprüche aus Benachteiligungen

- A1-6.9.1** Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.9.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.9.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.
- Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.
- Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

- A1-6.9.4** Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.9.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung;
- Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.10 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.11 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

- A1-6.11.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

- A1-6.11.2** Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.8 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.12 Nutzung von erneuerbaren Energien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem Besitz,
- dem Betrieb und
- der Unterhaltung von Anlagen

für die Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlage, oberflächen-nahe Geothermie), die sich auf einem gemäß Ziffer A1-1.1 versicherten Grundstück befinden. Eingeschlossen ist auch die Abgabe überschüssiger Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie und / oder mitversicherte Personen die Anlage betreiben.

A1-6.13 Flüssiggastanks

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von auf dem Versicherungsgrundstück gelegenen Flüssiggastanks.

A1-6.14 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten oder geleasteten beweglichen Sachen

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie als Haus- und Grundbesitzer oder Wohnungs- / Teileigentümer geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwaltungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach der Ziffern A1-6.6 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.15 Schlüsselverlust des angestellten Hausmeisters

- A1-6.15.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des angestellten Hausmeisters (nicht gewerblicher Hausmeister / -service) aus dem Abhandenkommen von im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit überlassenen Schlüsseln (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage, elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektronische Türöffner sowie Tresor- und Möbelschlüssel) für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude, die sich rechtmäßig im Besitz des angestellten Hausmeisters befunden haben.

A1-6.15.2 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den abhandengekommenen Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

A1-6.15.3 Folgeschäden

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Folgeschäden, die sich aus einem Abhandenkommen von Schlüsseln ergeben (z. B. Einbruch), soweit kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht. Für Folgeschäden beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.15.4 Ausgeschlossene Haftpflichtansprüche

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Kraftfahrzeug-Schlüsseln aller Art und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- A1-6.15.5** Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit für den Schaden Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

A1-6.16 Nachbarschaftsrechtliche Ansprüche

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen nachbarschaftsrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 906 ff. BGB.

A1-6.17 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.6 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhängern.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

A1-7.9 (nicht belegt)

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
- Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

c) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- und Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater

- Hundehalter,
- Pferdehalter,
- Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank),
- Bauherr,
- Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges, sofern nicht nach A1-9.3 a) ausgeschlossen.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 (nicht belegt)

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von A1-6.4 - und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

A2-1 Getwässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1

Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.7 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie als Haus- und Grundstücksbesitzer gemäß A1-1 während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3

Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1

die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2

der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3

an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1

Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2

Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3

Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4

Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5

Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko

B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

B1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
 - wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
 - Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

B2-2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch uns

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsabschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabrisicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

B3-1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B3-2 (nicht belegt)

B3-3 Ihre Obliegenheiten

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Öltank-Haftpflichtversicherung (AVB Öltank-HV 2022)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 – Gewässerschadenrisiko (Anlagenrisiko)

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Rettungskosten
A1-6.2 Eigenschäden
A1-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.4 Schäden im Ausland
A1-6.5 Vermögensschäden
A1-6.6 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.7 Allgemeines Umweltisiko
A1-6.8 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-6.9 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Wasserfahrzeuge
A1-7.17 Gemeingefahren
A1-7.18 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
A1-7.19 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltisiko

- A2-1 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB Öltank-HV 2022.

Teil A

Abschnitt A1 - Gewässerschadenrisiko (Anlagenrisiko)

- A1-1 Welches Risiko ist versichert?**
A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
A1-1.2 Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen / Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben (z. B. Hausmeister, Verwalter) für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitsmäßig durchführen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit). Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.
A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Was ist der Versicherungsfall?

- A1-3.1** Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.
A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?

A1-4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkennnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkennnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenersatzereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

A1-5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).

A1-6.1 Rettungskosten

A1-6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Kosten übernehmen wir insoweit, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A1-5.

A1-6.1.2 Auf unserer Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Billigen wir Maßnahmen, die Sie oder ein Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens durchführen, gilt dies nicht als unsere Weisung.

A1-6.1.3 Rettungskosten in diesem Sinne entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

A1-6.1.4 Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen (auch Ihrer eigenen), wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand.

Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage ohnehin entstanden wären, übernehmen wir nicht.

A1-6.2 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von A1-3.1 - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Dies gilt auch, wenn die Stoffe allmählich in Ihre Sachen eindringen. Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen übernehmen wir nicht.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst.

A1-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.3.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.3.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.3.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.4 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf die Anlage im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.5 Vermögensschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.6 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.6.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.6.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.6.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

- A1-6.6.4** Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- A1-6.6.5** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung;
 - Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
 - Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A1-6.7 Allgemeines Umweltisiko**
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltisiko).
- A1-6.8 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen**
A1-6.8.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.
- A1-6.8.2** Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.5 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- A1-6.9 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung**
Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.3 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.
Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.
- A1-7 Was ist generell nicht versichert?**
Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
- A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
 A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
 Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie
 - aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - von Ihnen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
 Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A1-7.7 Asbest**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A1-7.8 Gentechnik**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - gentechnische Arbeiten,
 - gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- A1-7.9 (nicht belegt)**
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
 - Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
 - Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
 In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- A1-7.12 Senkungen, Erdstürzungen, Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
 - Senkungen von Grundstücken oder Röntschungen,
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A1-7.13 Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
 - Ein- und Aussteigen,
 - Be- und Entladen,
 - Betanken und Aufladen,
 - Reparatur, Wartung und Reinigung,
 - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.
 A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
 - wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
 - gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.
 Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- und Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.16 Wasserfahrzeuge**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.17 Gemeingefahren**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die
 - unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.
 Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- A1-7.18 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.19 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?**
Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
- A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- A1-8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

- A2-1 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)**
- A2-1.1 Umweltschaden**
Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine
a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
c) Schädigung des Bodens.
- A2-1.2 Versicherungsfall**
Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- A2-1.3 Ausland**
Versichert sind im Umfang von A1-6.4 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.
Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- A2-1.4 Ausschlüsse**
a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
(1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
(2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- A(GB)-2.1** Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Gesetzenterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A(GB)-2.2** Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- A(GB)-2.3** Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- A(GB)-3.1** Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2** Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- A(GB)-3.3** Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4** Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5** Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4	Folgebeitrag
B1-4.1	Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
B1-4.2	Verzug und Schadenersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
B1-4.3	Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
B1-4.5	Kündigung nach Mahnung Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
B1-4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-5.1	Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
B1-6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko
B1-6.2.1	Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
B1-6.2.2	Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
B1-6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
B1-6.2.4	Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
B1-6.2.5	Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-1.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
B2-1.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
B2-1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
B2-1.5	Wegfall des versicherten Risikos Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-2.1	Kündigungsrecht Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn - von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, - wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder - Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
B2-2.2	Kündigung durch Sie Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
B2-2.3	Kündigung durch uns Unsere Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1	Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsabschluss
B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
B3-1.2.2	Kündigung Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
B3-1.2.3	Vertragsänderung Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte
B3-1.4	Unsere Hinweispflicht Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
B3-1.5	Ausschluss unserer Rechte Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
B3-1.6	Anfechtung
B3-1.7	Erlöschen unserer Rechte Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

B3-2 (nicht belegt)

B3-3 Ihre Obliegenheiten

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Besonders gefährdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:

- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.

B3-3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

B3-3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (AVB Bauherren-HV 2023)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 – Bauherrenrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Senkung eines Grundstücks, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, Unterfangungen
A1-6.2 Haus- und Grundbesitz
A1-6.3 Allgemeines Umweltvermögensrisiko
A1-6.4 Abwasser
A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.6 Schäden im Ausland
A1-6.7 Vermögensschäden
A1-6.8 Bauen mit eigener Leistung über 50.000 EUR (sofern vereinbart)
A1-6.9 Eigene Planung und / oder Bauleitung (sofern vereinbart)
A1-6.10 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.11 Allmählichkeitsschäden
A1-6.12 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-6.13 Leitungsschäden
A1-6.14 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-6.15 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Wasserfahrzeuge
A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB Bauherren-HV 2023.

Teil A

Abschnitt A1 - Bauherrenrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.
A1-1.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Bauen mit eigener Leistung (Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe bei der Bauausführung) bis zu einem Wert von 50.000 EUR.
Wird dieser Wert für Eigenleistung überschritten, muss für den 50.000 EUR übersteigenden Wert die Deckungserweiterung „Bauen mit eigener Leistung über 50.000 EUR“ gemäß A1-6.8 vereinbart werden. Ansonsten entfällt dieser Versicherungsschutz. A1-8 (Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen?)) gilt insofern nicht.
A1-1.3 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zum vereinbarten Ablauf des Vertrags.
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung für den Bauherren im Rahmen der Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe verursachen.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus §110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit). Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltvermögensrisiko

- A2-1** Gewässerschäden
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.1 Rettungskosten
A2-1.1 Ausschlüsse
A2-1 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (UrschadG)

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1** Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1** Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1** Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsschluss

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1** Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1** Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

- A1-2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt
a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?

A1-4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

A1-5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? Oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).

A1-6.1 Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, Unterfangungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

- Senkungen eines Grundstücks oder eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen,
- Erdbeben,
- Erschütterungen infolge Rammarbeiten,
- Unterfangungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- am Baugrundstück selbst,
- an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

A1-6.2 Haus- und Grundbesitz

A1-6.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerkes einschließlich des Miteigentums an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen. Dies sind z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz,

sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße. Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf Ihren Miteigentumsanteil. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen, z. B. die bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen.

A1-6.2.2 Mitversichert ist

- Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben (z. B. Hausmeister, Verwalter) für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeitsmäßig durchführen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt sowie Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit). Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

A1-6.2.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

A1-6.3 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).

A1-6.4 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettabscheider).

A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.5.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.5.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.5.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.6 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben oder des zu bebauenden Grundstücks im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.7 Vermögensschäden

A1-6.7.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.8 Bauen mit eigener Leistung über 50.000 EUR (sofern vereinbart)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Bauen mit eigener Leistung über 50.000 EUR (Eigenleistung und Nachbarschaftshilfe bei der Bauausführung).

A1-6.9 Eigene Planung und / oder Bauleitung (sofern vereinbart)

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der Bauplanung und / oder Bauleitung für das versicherte Bauvorhaben.

A1-6.10 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.10.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr der am Bauvorhaben beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.10.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.10.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.
- c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.
- d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.10.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.

A1-6.10.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung;
- b) Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- c) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.11 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.12 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.12.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.12.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.7 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.13 Leitungsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

A1-6.14 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.5 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

A1-6.15 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie als Bauherr geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.5 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- A1-7.9 (nicht belegt)**
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schädens aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
 - Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
- In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- A1-7.12 Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.
- A1-7.13 Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
- Ein- und Aussteigen,
 - Be- und Entladen,
 - Betanken und Aufladen,
 - Reparatur, Wartung und Reinigung,
 - Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
 - gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutzniesser von Luftlandeplätzen.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- und Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.16 Wasserfahrzeuge**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?**
Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
- A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- A1-8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von A1-6.3 - und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.3.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz.

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

A2-2.1

Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche

Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.6 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.

- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

- (2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätten erlangen können.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko

B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

B1-6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

B1-6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

- B2-1.5 Wegfall des versicherten Risikos**
Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
B2-2.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
- a) von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
 - b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
 - c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- B2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch uns**
Unsere Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragschluss**
- B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständige oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3-1.2.2 Kündigung**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung**
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Unsere Hinweispflicht**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.
- B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- B3-2 (nicht belegt)**
B3-3 Ihre Obliegenheiten
B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
B3-3.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

- B3-3.1.2 Rechtsfolgen**
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-3.2.1** Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-3.2.2** Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:
- a) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - b) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - c) Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
 - d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
 - e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
B3-3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.
- B3-3.3.2** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- B3-3.3.3** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.
- B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung**
B4-2.1 Form, zuständige Stelle
Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.
- B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
B4-3.1 Ihre Erklärungen
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2 Unsere Erklärungen**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.
- B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
- B4-4 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B4-5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wassersport-Haftpflichtversicherung (AVB Wassersport-HV 2023)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 – Wassersportrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-2 Welche Risiken sind mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern
A1-6.2 Beteiligung an Wasserfahrzeug-Rennen
A1-6.3 Allgemeines Umwelttrisiko
A1-6.4 Abwässer
A1-6.5 Schäden im Ausland
A1-6.6 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-6.7 Vermögensschäden
A1-6.8 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.9 Allmählichkeitsschäden
A1-6.10 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-6.11 Boots-Anhänger
A1-6.12 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-6.13 Mietsachschäden an Einstellräumen, Steganlagen und offenen Stellplätzen
A1-6.14 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen
A1-6.15 Auslandskaution
A1-6.16 Unbeabsichtigtes Auslösen von Notfallrettungsmitteln
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Brennbare und explosive Stoffe
A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

Abschnitt A2 - Besonderes Umwelttrisiko

- A2-1** Gewässerschäden
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB Wassersport-HV 2023.

Teil A

Abschnitt A1 - Wassersportrisiko

A1-1 Welches Risiko ist versichert?

- A1-1.1** Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen (inklusive dazugehöriger Rettungs- und Beiboote), die ausschließlich zu privaten Zwecken und / oder zur gelegentlichen privaten Vermietung - ohne Berufsbesatzung - verwendet werden und deren Standort in der Bundesrepublik Deutschland ist.
A1-1.2 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis (Patent / Führerschein)
Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleiben wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
Die in A1-1.1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.
Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.
Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wasserfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
A1-2 Welche Risiken sind mitversichert?
A1-2.1 Mitversichert ist
A1-2.1.1 die gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;

- A1-2.1.2** die gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-2.1.3 Ansprüche aus Personenschäden der Versicherten untereinander
A1-2.1.3.1 Versichert sind - abweichend von A1-7.3 - die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander, soweit es sich um Personenschäden handelt.
Hierzu zählen auch Ansprüche nach § 116 Absatz 1 SGB X und § 86 VVG übergegangener Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern.
Wir verzichten auf die Anwendung eines Haushaltsangehörigenprivilegs bei nicht übergegangenen Ersatzansprüchen.
A1.2.1.3.2 Nicht versichert sind
a) gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen eines immateriellen Schadens nach § 253 BGB (Schmerzensgeld),
b) jegliche Ansprüche im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen.
A1-2.1.3.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personenschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
A1-2.1.4 Ihre gesetzliche Haftpflicht, die gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten oder Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft aus dem privaten Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeugs. Die Motorstärke des gecharterten Wassersport-Fahrzeugs darf 300 PS nicht übersteigen.
Ausgeschlossen sind Schäden am gecharterten Wassersport-Fahrzeug selbst.

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, erbringen wir eine Vorleistung im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Was ist der Versicherungsfall?

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

Welche Vollmachten haben wir?

A1-4.1 Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A1-4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

A1-5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

A1-5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A1-5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).

A1-6.1 Ziehen von Wasserskiläufern und Schmirddrachenfliegern

A1-6.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schmirddrachenfliegern.

A1-6.1.2 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Wasserskiläufern und von Schmirddrachenfliegern ist versichert, solange sie sich im Schlepp des versicherten Motorbootes befinden. Dieser Versicherungsschutz entfällt, soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, z. B. aus einer Privat-Haftpflichtversicherung, besteht.

A1-6.2 Beteiligung an Wasserfahrzeug-Rennen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beteiligung an Wasserfahrzeug-Rennen (z. B. Segel-Regatten).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorboot-Rennen (auch Jetski) oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

A1-6.3 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko.

A1-6.4 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettabscheider).

A1-6.5 Schäden im Ausland

A1-6.5.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.

A1-6.5.2 Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter A1-2.1.1 genannten Personen. Ebenfalls versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Einstellräumen, Steganlagen und offenen Stellplätzen.

A1-6.5.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-6.5.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.5.5 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.

A1-6.6 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.5.3 und A1-6.5.4.

A1-6.7 Vermögensschäden

A1-6.7.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.8 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.8.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.8.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.8.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.8.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.8.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung;
- b) Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- c) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.9 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.10 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.10.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.10.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.7 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.11 Boots-Anhänger

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die ausschließlich durch den Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Boots-Anhänger (Trailer) verursacht werden.

A1-6.12 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.11 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

A1-6.13 Mietsachschäden an Einstellräumen, Steganlagen und offenen Stellplätzen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Einstellräumen, Steganlagen und offenen Stellplätzen, die Sie zu privaten Zwecken zur Unterbringung des versicherten Wassersport-Fahrzeugs angemietet haben.

A1-6.14 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie oder eine mitversicherte Person im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines Wassersport-Fahrzeugs geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.

Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.11 Versicherungsschutz besteht.

- Schäden an Wertsachen und Bargeld.
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.15 Auslandskaution

In Erweiterung von A1-6.5 hinterlegen wir für Sie eine Kaution bis zu 100.000 EUR, wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland hierzu aufgefordert werden.

Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- a) die Kaution als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- b) die Kaution Schadenersatzansprüche absichern soll, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind;
- c) Sie die Kaution verfallen lassen;
- d) die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Können Sie geforderte Belege oder Fristen nicht einhalten, so dass die Gefahr besteht, dass die Kaution verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen obliegt die Erbringung einer etwaigen Sicherheitsleistung oder sonstigen Hinterlegung ausschließlich Ihnen.

A1-6.16 Unbeabsichtigtes Auslösen von Notfallrettungsmitteln

Versichert sind entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln, wie z. B. EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt und soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder erstattet werden.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) Von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- a) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- c) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- d) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- e) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- f) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

- A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A1-7.7 Asbest**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A1-7.8 Gentechnik**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
a) gentechnische Arbeiten,
b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
c) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- A1-7.9 (nicht belegt)**
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
b) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A1-7.13 Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
a) wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
c) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- und Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.16 Brennbare und explosible Stoffe**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?**
Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
- A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- A1-8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater

- Hundehalter,
- Pferdehalter,
- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank),
- Bauherr.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A1-9.2 (nicht belegt)

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von A1-6.3 - und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.3.

A2-1 Gewässerschäden

A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.2 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

A2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerschäden
 - durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer;
 - dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
 - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Wasserfahrzeugs.
- b) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
 Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

A2-2.1

Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A2-2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.9 oder A1-6.10 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - (2) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder in der Wassersport-Haftpflicht mitversicherte Personen gemäß A1-2 während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Wassersport-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Veräumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.5 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben

sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2	Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
B1-3.3	Unsere Leistungsfreiheit Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
B1-4	Folgebeitrag
B1-4.1	Fälligkeit Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
B1-4.2	Verzug und Schadenersatz Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
B1-4.3	Mahnung Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
B1-4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
B1-4.5	Kündigung nach Mahnung Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
B1-4.6	Zahlung des Beitrags nach Kündigung Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
B1-5	Lastschriftverfahren
B1-5.1	Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
B1-5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
B1-6.1	Allgemeiner Grundsatz Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
B1-6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko
B1-6.2.1	Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
B1-6.2.2	Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
B1-6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
B1-6.2.4	Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
B1-6.2.5	Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags
B2-1.1	Vertragsdauer Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
B2-1.2	Stillschweigende Verlängerung Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
B2-1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
B2-1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen Fällt ein Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
B2-1.5	Wegfall des versicherten Risikos Wegfällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall
B2-2.1	Kündigungsrecht Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn a) von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde, b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
B2-2.2	Kündigung durch Sie Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
B2-2.3	Kündigung durch uns Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1	Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsabschluss
B3-1.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
B3-1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
B3-1.2.1	Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
B3-1.2.2	Kündigung Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
B3-1.2.3	Vertragsänderung Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
B3-1.3	Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
B3-1.4	Unsere Hinweispflicht Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

- B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- B3-2 (nicht belegt)**
- B3-3 Ihre Obliegenheiten**
- B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- B3-3.1.1** Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- B3-3.1.2** Rechtsfolgen
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-3.2.1** Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-3.2.2** Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:
- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
 - Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
 - Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B3-3.3.1** Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.
- B3-3.3.2** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- B3-3.3.3** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird dem vom Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle**
Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.
- B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- B4-3.1 Ihre Erklärungen**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2 Unsere Erklärungen**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.
- B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
- B4-4 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**
- B4-5.1 Klagen gegen uns**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- B4-5.2 Klagen gegen Sie**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- B4-6 Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B4-7 Embargobestimmung**
Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (AVB Jagd-HV 2023)

- Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A

Abschnitt A1 – Jagd-Haftpflichtrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?
Welche Vollmachten haben wir?
A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?
A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?
A1-6.1 Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz
A1-6.2 Jagdhunde
A1-6.3 Dienstherr (Jagdbetrieb)
A1-6.4 Allgemeines Umwelttrisiko
A1-6.5 Abwässer
A1-6.6 Waffen und Munition
A1-6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-6.8 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
A1-6.9 Schäden im Ausland
A1-6.10 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
A1-6.11 Vermögensschäden
A1-6.12 Ansprüche aus Benachteiligungen
A1-6.13 Allmählichkeitsschäden
A1-6.14 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen
A1-6.15 Frettchen und Greifvögel
A1-6.16 Legen von Gift
A1-6.17 Gesellschaftsjagden
A1-6.18 Inverkehrbringen von Wild / Wildbret
A1-6.19 Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen
A1-6.20 Bejagen und Erlegen von Tieren
A1-6.21 Fallenjagd
A1-6.22 Drohen
A1-6.23 Ehrenamtliche Tätigkeit, unentgeltliche Freiwilligenarbeit in der jagdlichen Organisation
A1-6.24 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung
A1-6.25 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen
Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
A1-6.26 Auslandskaution
A1-7 Was ist generell nicht versichert?
A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1-7.7 Asbest
A1-7.8 Gentechnik
A1-7.9 (nicht belegt)
A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A1-7.11 Übertragung von Krankheiten
A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
A1-7.13 Strahlen
A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
A1-7.16 Wasserfahrzeuge
A1-7.17 Wildschäden

- A1-8** Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?
A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?
A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort?
A1-11 Welche Regelungen gelten hinsichtlich Jagdschein und Jagdjahr?

Abschnitt A2 – Besonderes Umwelttrisiko

- A2-1** Gewässerschäden
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
A2-1.2 Rettungskosten
A2-1.3 Ausschlüsse
A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Abschnitt A3 – Forderungsausfalldeckung

- A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A3-2 Leistungsvoraussetzungen
A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
A3-4 Räumlicher Geltungsbereich
A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

- A(GB)-1 Abtretungsverbot
A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil B Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
B1-4 Folgebeitrag
B1-5 Lastschriftverfahren
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B2 – Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss
B3-2 (nicht belegt)
B3-3 Ihre Obliegenheiten

Abschnitt B4 – Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
B4-4 Verjährung
B4-5 Örtlich zuständiges Gericht
B4-6 Anzuwendendes Recht
B4-7 Embargobestimmung

Leistungsversprechen:

Wir garantieren die Einhaltung der in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Stand: Mai 2020 aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in unseren AVB Jagd-HV 2023.

Teil A

Abschnitt A1 – Jagd-Haftpflichtrisiko

- A1-1** Welches Risiko ist versichert?
A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.
A1-2 Wer ist mitversichert?
A1-2.1 Mitversichert ist
A1-2.1.1 die gesetzliche Haftpflicht Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten (Jagd-)Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;
A1-2.1.2 die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen; ausgenommen sind Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A1-2.1.3 die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Jagdgebrauchshunden, auf die sich der Versicherungsschutz in A1-6.2 bezieht.
Versichert sind - abweichend von A1-7.4 - Ansprüche der Hundehüter, die als mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt leben, gegen Sie als Hundehalter.
A1-2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
A1-3 Was ist der Versicherungsfall?
A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenerschuldung ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenerschuldung geführt hat, kommt es nicht an.

- A1-3.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- A1-3.3** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

A1-4 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir?

- A1-4.1** Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir diese ab.
- Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- A1-4.2** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

- A1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenerschuldung, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- A1-4.4** Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

A1-5 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

- A1-5.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A1-5.2 (nicht belegt)

- A1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- A1-5.4** Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

- A1-5.5** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- A1-5.7** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- A1-5.8** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A1-6 Welche konkreten Regelungen gelten für einzelne Risiken?

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall? Welche Vollmachten haben wir? oder A1-7 - Was ist generell nicht versichert?).

A1-6.1 Überschreiten der Notwehr und von Rechten im Jagdschutz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- A1-6.1.1** fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
A1-6.1.2 fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz.

A1-6.2 Jagdhunde

- A1-6.2.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von Hunden, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden.

Mitversichert ist - nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf die Verwendung der Hunde zu jagdlichen Zwecken, sondern er umfasst auch Ihr Haftpflichtrisiko aus dem Besitz der Hunde außerhalb der Jagd.

- A1-6.2.2** Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in Ihrer Obhut befinden, sind nicht mitversichert.

- A1-6.2.3** Im Rahmen der Haltung von Jagdhunden gelten auch Jagdhundewelpen bis zu einem Alter von zwölf Monaten als mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.

- A1-6.2.4** Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Jagdhunde-Brauchbarkeitsprüfungen und vorbereiteten Lehrgängen.

- A1-6.2.5** Schäden durch Führen des Hundes ohne Leine und / oder ohne Maulkorb
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Führen der Hunde ohne Leine und / oder ohne Maulkorb. Dies gilt nicht, wenn dadurch gegen geltende behördliche oder gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

- A1-6.2.6** Schäden durch tierische Ausscheidungen
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die tierischen Ausscheidungen Ihrer Hunde.

- A1-6.2.7** Schäden aus Deckacken
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch ungewollten oder gewollten Deckack.

- A1-6.2.8** Flurschäden
Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich der Hundehaltung.

- A1-6.2.9** Schäden bei der Teilnahme an Hundeveranstaltungen
A1-6.2.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- an erlaubten Hunderennen, Hundeschlittenrennen,
- an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Training),
- an Hundesport (z. B. Agility, Dog Dance, Fly Ball, Hunde-Frisbee),
- am Unterricht eines Hundevereins oder einer Hundeschule.

- A1-6.2.9.2** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch die Verwendung der eigenen Hunde als Zugtiere von eigenen oder fremden Fuhrwerken und Schlitten.

- A1-6.2.9.3** Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Figuranten (Scheinverbrecher).

- A1-6.2.10** Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- A1-6.2.10.1** Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Wohnungen,
- Wohnräumen und
- sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden

einschließlich Balkone, Loggien und an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen inklusive der dazugehörigen Markisen.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Küchen und Mobiliar, sofern diese mit b) bis e) zusammen gemietet sind.

- A1-6.2.10.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

- A1-6.2.11** Schäden an Inventar der Reiseunterkunft
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an fremden beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Reiseaufenthalten in Reiseunterkünften (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen und Reisezügen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind auch zur Reiseunterkunft gehörende Gartenmöbel, nicht jedoch Sportgeräte.

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen.

- A1-6.2.12** Schäden an fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten
Versichert ist - in Erweiterung von A1-7.5 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden Transportanhängern, Kutschen und Schlitten, die Sie zu jagdlichen Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden.

- A1-6.2.13** Rettungs- und Bergungskosten
Wir übernehmen die Kosten,

- für (auch erfolglose) Aufwendungen, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettsungskosten),
- für die notwendige Bergung Ihres Hundes (Bergungskosten).

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Bergungskosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.3 Dienstherr (Jagdbetrieb)

A1-6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr / Arbeitgeber der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.

A1-6.3.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles davon angestellt haben in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, z. B. Treiber, Träger usw.). Ausgenommen sind Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

A1-6.3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

A1-6.3.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

Zu Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A2 (Besonderes Umweltrisiko).

A1-6.5 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer oder
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch häusliche Abwässer bei Abwasserentsorgung im Dreikammersystem und bei Abwasserbehandlung im Leichtflüssigkeitsabscheider (Ölabscheider, Fettsabscheider).

A1-6.6 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd, z. B.

- aus der Aufbewahrung in der Wohnung,
- beim Gewehrreinigen,
- beim nicht gewerbsmäßigen Wiederladen von Munition,
- als Gastschütze bei Schießveranstaltungen von Schützenvereinen und Schützengesellschaften,
- bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen auf Schießständen, -arealen und -kinos.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Schießständen, -arealen und -kinos. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Besitz und der Gebrauch zu strafbaren Handlungen.

Kommt es beim Gebrauch von Schusswaffen zu einem Schaden Dritter, z. B. durch Querschläger oder Abpraller, werden wir uns nicht auf den Einwand fehlenden Verschuldens berufen.

Mitversichert sind abweichend von Ziffer A1-7.4 gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden (einschließlich Schmerzensgeldansprüchen) Ihrer Angehörigen, die durch den Gebrauch von Hieb-, Stoß- oder Schusswaffen entstanden sind. Wir verzichten auf die Anwendung eines Haushaltsangehörigenprivilegs bei nicht übergebenen Ersatzansprüchen.

A1-6.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

A1-6.7.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; das gilt auch für Golfwagen, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (z. B. Krankenfahrstühle, Mini- / Klein- / Elektroroller, Kinderkraftfahrzeuge);
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Anfahrhilfe bis 6 km/h und / oder Tretunterstützung bis maximal 25 km/h).

A1-6.7.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

A1-6.7.3 Versichert ist darüber hinaus Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursachen, soweit Sie nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer in Anspruch genommen werden.

A1-6.8 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist - abweichend von A1-7.16 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Führer ausschließlich von eigenen oder fremden Wasserfahrzeugen ohne Segel oder ohne Motoren (auch Hilfsmotoren).

A1-6.9 Schäden im Ausland

A1-6.9.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter, Hüter oder Führer von Jagdhunden.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der mit diesem Vertrag vereinbarte Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.

A1-6.9.2 Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen. Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht der unter A1-2.1.1 genannten Personen.

A1-6.9.3 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme an.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A1-6.9.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.9.5 Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen. In der Regel ist dies ab einem Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten anzunehmen.

A1-6.10 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.9.3 und A1-6.9.4.

A1-6.11 Vermögensschäden

A1-6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A1-6.12 Ansprüche aus Benachteiligungen

A1-6.12.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Arbeitgeber der in Ihrem Jagdbetrieb beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A1-6.12.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

A1-6.12.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Ihre Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die auf Grund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A1-6.12.4 Die Höchstersatzleistung für Ansprüche aus Benachteiligung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.12.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung;
- Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkender Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A1-6.13 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.

A1-6.14 Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten sowie Datenschutzgesetzen

A1-6.14.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

A1-6.14.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A1-6.11 für während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

A1-6.15 Frettchen und Greifvögel

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden.

A1-6.16 Legen von Gift

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Legen von Gift, wenn Ihnen hierfür die behördliche Genehmigung erteilt wurde.

A1-6.17 Gesellschaftsjagden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagd).

A1-6.18 Inverkehrbringen von Wild / Wildbret

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Wild bzw. Wildbret).

A1-6.19 Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, dem Betrieb und der Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen.

A1-6.20 Bejagen und Erlegen von Tieren

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel), sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken.

A1-6.21 Fallenjagd

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Fallenjagd, wenn Ihnen hierfür die behördliche Genehmigung erteilt wurde.

A1-6.22 Drohnen

Versichert ist - abweichend von A1-7.15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Drohnen mit Elektromotor, die durch Batterien, Akkus oder Solarenergie angetrieben werden, mit einer Höchstabflugmasse von 4 kg - auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen.

A1-6.23 Ehrenamtliche Tätigkeit, unentgeltliche Freiwilligenarbeit in der jagdlichen Organisation

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit in der jagdlichen Organisation, auch wenn es sich hierbei um verantwortliche Tätigkeiten handelt, soweit kein Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag (z. B. Vereins-Haftpflichtversicherung) besteht.

A1-6.24 Be- und Entladeschäden bei Kfz-Benutzung

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-6.7 und A1-7.14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Be- und Entladen des selbst benutzten Kraftfahrzeuges und Kraftfahrzeug-Anhängers.

Versicherungsschutz besteht, soweit die Gesamtforderung des Geschädigten maximal 500 EUR beträgt. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbst benutzten Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeug-Anhänger.

A1-6.25 Schäden an geliehenen, gemieteten, gepachteten, geleasteten oder Ihnen vorübergehend überlassenen beweglichen Sachen

Versichert ist - abweichend von A1-7.5 - Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden an oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die Sie als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner oder Hundehüter geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen privaten Verwahrungsvertrags sind, einschließlich aller sich hieraus ergebender Vermögensschäden. Für Transportanhänger, Kutschen und Schlitten gelten die speziellen Regelungen gemäß A1-6.2.12.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeug-Anhängern.
- Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach A1-6.7 Versicherungsschutz besteht,
- Schäden an Wertsachen und Bargeld,
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

A1-6.26 Eigenschäden bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers

Wir leisten Ihnen - abweichend von A1-1 - Schadenersatz für den Fall, dass Sie oder mitversicherte Personen gemäß A1-2 durch Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen Dritter einen Personenschaden erleiden, bei denen der Verursacher zwar ermittelt werden kann, aber kein Verschulden vorliegt.

A1-6.26.1 Versicherungsschutz besteht jedoch nur, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Jagd-Haftpflichtversicherung des Schädigers) oder Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist und Sie selbst kein Verschulden trifft.

A1-6.26.2 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 EUR.

A1-6.26.3 Nicht versichert sind Ansprüche wegen eines immateriellen Schadens nach § 253 BGB (Schmerzensgeld).

A1-6.27 Auslandskaution

In Erweiterung von A1-6.9 hinterlegen wir für Sie eine Kaution bis zu 100.000 EUR, wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland hierzu aufgefordert werden.

Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Kaution als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- die Kaution Schadenersatzansprüche absichern soll, die durch diesen Vertrag nicht versichert sind;
- Sie die Kaution verfallen lassen;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Können Sie geforderte Belege oder Fristen nicht einhalten, so dass die Gefahr besteht, dass die Kaution verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

A1-7 Was ist generell nicht versichert?

Falls in diesen Bedingungen, im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
- Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadenfälle von Ihren Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
 - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebende Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- A1-7.9 (nicht belegt)**
- A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- A1-7.11 Übertragung von Krankheiten**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren,
 - Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
- A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
 - Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A1-7.13 Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
Zum Gebrauch gehört z. B. auch
- Ein- und Aussteigen,
 - Be- und Entladen,
 - Betanken und Aufladen,
 - Reparatur, Wartung und Reinigung,
 - Einsatz des Fahrzeuges oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
 - wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
 - gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- und Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.16 Wasserfahrzeuge**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.17 Wildschäden**
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschäden.
- A1-8 Was gilt bei Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)?**
Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht
- A1-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- A1-8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.
- A1-9 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorgeversicherung)?**
A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Diese Risiken sind Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater
- Hundehalter,
 - Pferdehalter,
 - Haus- und Grundbesitzer,
 - Inhaber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe (Öltank),
 - Bauherr,
 - Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeuges, sofern nicht nach A1-9.3 a) ausgeschlossen.
- Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A1-9.2 (nicht belegt)**

- A1-9.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
- A1-10 Wie setzt sich der Versicherungsschutz im Todesfall fort?**
Nach Ihrem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für Ihre Erben bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- A1-11 Welche Regelungen gelten hinsichtlich Jagdschein und Jagdjahr?**
A1-11.1 Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheines. Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 1. April 0 Uhr bis zum 1. April 0 Uhr (bzw. 31. März 24 Uhr). Die Jagd-Haftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.
- A1-11.2** Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Ansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.
- Abschnitt A2 - Besonderes Umweltrisiko**
Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend von A1-6.4 - und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.
Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.
- A2-1 Gewässerschäden**
A2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 2.500 l/kg nicht übersteigt - es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz.
- A2-1.2 Rettungskosten**
Wir übernehmen
- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
- Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer Maßnahmen oder die Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.
- A2-1.3 Ausschlüsse**
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
 - Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
 Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A2-2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- A2-2.1** Versichert sind - abweichend von A1-3.1 - Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- A2-2.2 Ausland**
Versichert sind im Umfang von A1-6.9 oder A1-6.10 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.
Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätten erlangen können.

Abschnitt A3 - Forderungsausfalldeckung

A3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder in der Jagd-Haftpflicht mitversicherte Personen gemäß A1-2 während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist, und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A3-1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieser Jagd-Haftpflichtversicherung gemäß unserer Versicherungsbedingungen hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie bzw. die mitversicherten Personen gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

A3-1.3 Versichert sind jedoch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

A3-2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person gegenüber leistungspflichtig, wenn

A3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

A3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

und

A3-2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A3-3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.9 - für Schadenereignisse, die weltweit eintreten.

A3-5 Besondere Ausschlüsse in der Forderungsausfalldeckung

A3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise Ihrem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt zuzurechnen sind.

A3-5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

A(GB)-2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretene Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich unser Durchschnitt der Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als derjenige erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Teil B - Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode, Zahlungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-2.4 Zahlungsperiode

Die jährliche Zahlungsperiode gilt als vereinbart, hierfür ist der Beitrag im Voraus zu entrichten.

Wir bieten Ihnen aber an, diesen jährlichen Beitrag im Rahmen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungsperiode an uns zu zahlen. Wir geben Ihnen diese Zahlungsperiode in Ihrem Versicherungsschein an. Geraten Sie einmalig mit der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den noch ausstehenden Betrag für die jährliche Zahlungsperiode von Ihnen zu verlangen.

Ferner können wir für die Zukunft verlangen, dass die Zahlung der Beiträge nur im Rahmen der jährlichen Zahlungsperiode erfolgen soll.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbaren und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbegins zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbegins vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

- B1-3.3 Unsere Leistungsfreiheit**
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.
Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- B1-4 Folgebeitrag**
B1-4.1 Fälligkeit
Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- B1-4.2 Verzug und Schadenersatz**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.
Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B1-4.3 Mahnung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.
- B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**
Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
Unsere Leistungsfreiheit nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5 Lastschriftverfahren**
B1-5.1 Ihre Pflichten im Lastschriftverfahren
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
Wir haben Sie in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fahrgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versichertem Risiko**
B1-6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- B1-6.2.2** Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- B1-6.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4** Fällt das versicherte Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
- B1-6.2.5** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Risiko bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Risiko bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Risiko genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Risiko in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

- B2-1 Dauer und Ende des Vertrags**
B2-1.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- B2-1.5 Wegfall des versicherten Risikos**
Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.
- B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall**
B2-2.1 Kündigungsrecht
Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
a) von uns eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
b) wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
c) Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- B2-2.2 Kündigung durch Sie**
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch uns**
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

- B3-1 Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragschluss**
B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.
Schließt ein Vertreter für Sie den Vertrag und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen selbst Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.
Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- B3-1.2.2 Kündigung**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung**
Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrausrüstung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Unsere Hinweispflicht**
Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

- B3-1.5 Ausschluss unserer Rechte**
Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- B3-1.6 Anfechtung**
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen unserer Rechte**
Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- B3-2 (nicht belegt)**
- B3-3 Ihre Obliegenheiten**
- B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- B3-3.1.1** Besonders gefährdende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- B3-3.1.2** Rechtsfolgen
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
- B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-3.2.1** Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-3.2.2** Zusätzlich zu B3-3.2.1 gilt:
- Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
 - Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
 - Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- B3-3.3.1** Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das Ihrer Schwere des Verschuldens entspricht.
- B3-3.3.2** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- B3-3.3.3** Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

- B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- B4-1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- B4-1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird dem vom Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- B4-2.1 Form, zuständige Stelle**
Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichneten Versicherungsvertreter vor Ort gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung**
Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer bei uns nicht angezeigten Namensänderung.
- B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung**
Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift eines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**
- B4-3.1 Ihre Erklärungen**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2 Unsere Erklärungen**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge Ihnen zu übermitteln.
- B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.
- B4-4 Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4-5 Örtlich zuständiges Gericht**
- B4-5.1 Klagen gegen uns**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- B4-5.2 Klagen gegen Sie**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- B4-6 Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- B4-7 Embargobestimmung**
Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung junger Leute (BB Junge Leute 2022)

- Stand Oktober 2023

- 1 Für junge Leute gilt ein altersabhängiger Beitragsnachlass. Der Nachlass wird vom jeweils aktuellen Beitrag für die Versicherungsperiode ohne Versicherungssteuer abgezogen. Der Beitrag passt sich zusätzlich gemäß A(GB)-3 AVB PHV 2022 an.
- 2 Der Nachlass für junge Leute beträgt
 - bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 25 %,
 - bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres 20 %,
 - bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres 10 %.
 - Danach entfällt der Nachlass.
- 3 Mit dem Beginn des jeweils auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) wird der Nachlass reduziert bzw. entfällt.
- 4 Der Fortfall des Nachlasses für junge Leute berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrags.

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung Angehöriger des öffentlichen Dienstes (BB ÖD 2022)

- Stand Oktober 2023

- 1 Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt ein gesonderter Beitrag. Der Beitrag gilt auch für ehemaliger Angehörige im öffentlichen Dienst, die sich im Ruhestand befinden sowie versorgungsberechtigte Witwen und Witwer, solange sie nicht anderweitig berufstätig sind.
 - 2 Ausscheidungsklausel
Der gesonderte Beitrag für Angehörige des öffentlichen Dienstes entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrags, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere weil
 - a) Sie aus dem öffentlichen Dienst oder dem Unternehmen, dem Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört haben, ausgeschieden sind;
 - b) Ihre Witwe / Ihr Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nicht mehr versorgungsberechtigt ist oder eine hauptberufliche Berufstätigkeit aufgenommen hat, die nicht die Voraussetzungen für die Vereinbarung des gesonderten Beitrags für Angehörige im öffentlichen Dienst erfüllt.
- Mit dem Beginn des folgenden Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) ist automatisch der Beitrag in normaler Höhe zu entrichten. Der Eintritt in den dauernden Ruhestand führt nicht zum Wegfall der Berechtigung. Das Gleiche gilt für vorübergehende ungekündigte Unterbrechungen Ihrer Beschäftigung (z. B. wegen Erziehungsurlaub).
Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung nach dem Finanzdienstleistungstarif (BB FDT 2022)

- Stand Oktober 2023

- 1 Für Mitarbeitende eines Finanzdienstleistungsunternehmens gilt ein gesonderter Beitrag. Der Beitrag gilt auch für ehemalige Mitarbeitende eines Finanzdienstleistungsunternehmens, die sich im Ruhestand befinden sowie Witwen und Witwer, solange sie nicht anderweitig berufstätig sind.
 - 2 Ausscheidungsklausel
Der gesonderte Beitrag für Mitarbeitende eines Finanzdienstleistungsunternehmens entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrags, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, insbesondere weil
 - a) Sie nicht mehr bei
 - einer Sparkasse oder einem Unternehmen, das nach dem Gesetz über das Kreditwesen die Bezeichnung „Bank“ führen darf oder
 - einer Versicherung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit einer nicht selbstständigen und der Lohnsteuer / Einkommensteuer unterliegenden Tätigkeit von mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beschäftigt sind oder
 - b) Sie nicht mehr für eines dieser Unternehmen als selbstständiger Handelsvertreter bzw. dessen Mitarbeiter im Umfang der Tätigkeit gemäß a) tätig sind,
 - c) Ihre Witwe / Ihr Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner nicht mehr versorgungsberechtigt ist oder eine anderweitige hauptberufliche Berufstätigkeit aufgenommen hat,
 - d) Sie die Genehmigung zur Abbuchung der Beiträge (Lastschriftverfahren) widerrufen haben. Das gilt auch für den Fall, dass der Lastschriftbeitrag wieder zurückgebucht wird.
- Mit dem Beginn des folgenden Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) ist automatisch der Beitrag in normaler Höhe zu entrichten.
Der Eintritt in den dauernden Ruhestand führt nicht zum Wegfall der Berechtigung. Das Gleiche gilt für vorübergehende ungekündigte Unterbrechungen Ihrer Beschäftigung (z. B. wegen Erziehungsurlaub).
Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Single (BB Single 2022)

- Stand Oktober 2023

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nach dem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Nicht mitversicherte Personen

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Ihren Ehegatten und Ihren eingetragenen Lebenspartner (abweichend von A1-2.1.1 AVB PHV 2022),
- Ihre Kinder (abweichend von A1-2.1.2 und A1-2.1.3 AVB PHV 2022),
- Ihren Partner und dessen Kinder (abweichend von A1-2.1.4 AVB PHV 2022),
- Ihre Enkel (abweichend von A1-2.1.8 AVB PHV 2022).

3 Vorübergehender Versicherungsschutz

Ausnahmsweise gilt für den Fall, dass Sie bei Abschluss dieser Versicherung weder verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben noch Personen zu Ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Folgendes:

Ab Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß A1-1 AVB PHV 2022) gesetzliche Haftpflicht

- a) Ihres Ehegatten und Ihres eingetragenen Lebenspartners gemäß A1-2.1.1 AVB PHV 2022,

- b) Ihrer Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß A1-2.1.2 AVB PHV 2022.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses), er besteht einmalig und wird - auch bei weiteren Ereignissen - nicht erneut geboten.

4 Vorgehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

5 Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss gemäß A1-7.3 a) AVB PHV 2022 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 3 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung von A1-7.3 a) AVB PHV 2022 - Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen Sie.

6 Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod gilt Folgendes: Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vergleiche Nr. 3 a) und b)) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Paaren (BB Paar 2022)

- Stand Oktober 2023

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nach dem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Nicht mitversicherte Personen

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Ihre Kinder (abweichend von A1-2.1.2 und A1-2.1.3 AVB PHV 2022),
- die Kinder Ihres Partners (abweichend von A1-2.1.4 AVB PHV 2022),
- Ihre Enkel (abweichend von A1-2.1.8 AVB PHV 2022).

3 Vorübergehender Versicherungsschutz

Ausnahmsweise gilt für den Fall, dass bei Abschluss dieser Versicherung keine Personen zu Ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Folgendes:

Ab Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß A1-1 AVB PHV 2022) gesetzliche Haftpflicht Ihrer Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gemäß A1-2.1.2.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses, er besteht einmalig und wird - auch bei weiteren Ereignissen - nicht erneut geboten.

4 Vorgehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

5 Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss gemäß A1-7.3 a) AVB PHV 2022 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 3 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung von A1-7.3 a) AVB PHV 2022 - Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen Sie.

6 Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod gilt Folgendes: Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vergleiche Nr. 3) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Alleinerziehenden (BB Alleinerziehend 2022)

- Stand Oktober 2023

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Komfort (AVB PHV Komfort 2022) oder Smart (AVB PHV Smart 2022) - je nachdem, was vereinbart ist (im Folgenden als AVB PHV 2022 bezeichnet), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2 Nicht mitversicherte Personen

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Ihren Ehegatten und Ihren eingetragenen Lebenspartner (abweichend von A1-2.1.1 AVB PHV 2022),
- Ihren Partner und dessen Kinder (abweichend von A1-2.1.4 AVB PHV 2022).

3 Vorübergehender Versicherungsschutz

Lebenspartnerschaft leben, Folgendes:

Ab Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß A1-1 AVB PHV 2022) gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten und Ihres eingetragenen Lebenspartners gemäß A1-2.1.1 AVB PHV 2022.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft), er besteht einmalig und wird - auch bei weiteren Ereignissen - nicht erneut geboten.

4 Vorgehen eines anderweitigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für Sie anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

5 Ausschlüsse

- a) Der Ausschluss gemäß A1-7.3 a) AVB PHV 2022 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 3 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht.
- b) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - in Ergänzung von A1-7.3 a) AVB PHV 2022 - Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen Sie.

6 Fortsetzung

Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod gilt Folgendes: Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vergleiche Nr. 3) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Danach erlischt der Versicherungsschutz.